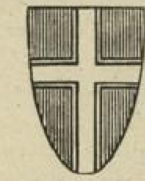
Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:

Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Redaktion und Verwaltung:
I. Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 | Mittwoch, 22. Mai 1946 | Nr. 18

Landtag

Beschlußprotokoll

4. Sitzung vom 16. Mai 1946

Vorsitzender: Präsident Thaller.

Schriftführer: Die Abg. Dinstl und Ing. Rieger.

(Beginn der Sitzung um 17 Uhr 15 Minuten.)

1. Präsident Dr. Neubauer sowie die Abg. Dvořak, Jirava, Lifka, Dr. Matejka und Antonie Platzer sind entschuldigt.

Berichterstatter: Amtsf. Stadtrat Sigmund.

2. (Pr. Z. 358, P. 1.) Der Gesetzentwurf, betreffend den Fischereiausweis, wird in der in der Beilage Nr. 11 A vorgeschlagenen Fassung mit folgender von Abg. Dr. Freytag beantragten Änderung in erster und zweiter Lesung angenommen:

§ 7, Absatz 2, des Gesetzes hat zu lauten:

„Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat an deren Stelle eine angemessene Arreststrafe zu treten, die aber nicht mehr als 4 Wochen betragen darf."

§ 7, Absatz 3, des Gesetzes hat zu lauten:

„Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von einer bis vier Wochen erkannt werden."

Folgender Antrag des Abg. Steinhardt wird abgelehnt:

In § 4, Absatz 1, ist lit. c zu streichen; demgemäß erhalten lit. d und e die Bezeichnungen c und d.

Überdies ist an den Absatz (1) des § 4 ein zweiter Absatz folgenden Wortlautes anzufügen:

„(2) Die Ausfertigung des Vorläufigen Fischereiausweises kann Personen verweigert werden, die wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften bestraft wurden, wenn angenommen werden kann, daß eine Wiederholung solcher Übertretungen zu befürchten ist."

Demgemäß erhält der Absatz (2) des Entwurfes die Bezeichnung Absatz (3).

(Redner: Die Abg. Dr. Freytag und Steinhardt.)

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 38 Minuten.)

Gemeinderat

Beschlußprotokoll

Öffentliche Sitzung vom 16. Mai 1946

Vorsitzender: GR. Thaller.

Schriftführer: Die GRe Dinstl und Ing. Rieger.

(Beginn der Sitzung um 17 Uhr 51 Minuten.)

1. Die GRe. Dvořak, Jirava, Lifka, Dr. Matejka, Dr. Neubauer und Antonie Platzer sind entschuldigt.

2. Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß die GRe. Tober und Wrba wegen ihrer Ernennung zu Bezirksvorstehern für den 5. und 10. Bezirk ihr Amt als Mitglieder des Gemeinderates mit 30. April zurückgelegt haben und daß gemäß § 16 der Verfassung der Stadt Wien Johann Franz und Karl Fürstenhofer als Ersatzmänner in den Gemeinderat einberufen worden sind.

Die GRe. Franz und Fürstenhofer leisten gemäß § 18 der Verfassung der Stadt Wien das Gelöbnis.

3. Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß GR. Winter seine Stelle als Mitglied des Gemeinderatsausschusses I, GR. Olah als Mitglied des Gemeinderatsausschusses III und GR. Marie Jacobi als Mitglied des Gemeinderatsausschusses V zurückgelegt haben, sowie daß durch den Verzicht der GRe. Wrba und Tober auf ihre Gemeinderatsmandate je eine Stelle in den Gemeinderatsausschüssen VII und XII unbesetzt ist.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des GR. Lötsch mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit, die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen im Wege von Abstimmungen durch Erheben der Hände vorzunehmen.

GR. Olah wird in den Gemeinderatsausschuß I, GR. Winter in den Gemeinderatsausschuß III, GR. Franz in den Gemeinderatsausschuß V, GR. Fürstenhofer in den Gemeinderatsausschuß VII und GR. Maria Jacobi in den Gemeinderatsausschuß XII gewählt.

4. (Pr. Z. 519 bis 530.) Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß 9 von mehr als 30 Mitgliedern des Gemeinderates unterschriebene Anträge (Nr. 6 bis 14), 2 Dringlichkeitsanträge (Nr. 1 und 2) und eine Anfrage (Nr. 1) eingebracht wurden, daß die Verlesung der 9 Anträge verlangt wurde und daß diese Anträge vor Schluß der öffentlichen Sitzung verlesen werden.

5. Folgende Anträge werden auf Grund des § 24 der Geschäftsordnung ohne Verhandlung angenommen:

(Pr. Z. 440, P. 2.) In jenen städtischen Friedhöfen, in welchen Grabmalfundierungen derzeit nicht

von der Friedhofsverwaltung, beziehungsweise deren Beauftragten ausgeführt werden können, haben die Benützungsberechtigten dieser Bestattungsstellen für die mit diesen Bauarbeiten verbundenen von der Friedhofsverwaltung durchzuführenden Besorgungen bei der Anmeldung dieser Arbeiten einen Regiebeitrag zu entrichten, und zwar bei Fundierung eines Grabdenkmals oder Kreuzes 6 S, bei Fundierung eines Grabdenkmals oder Kreuzes mit einer Grabeinfassung 12 S, beim Ausbau einer Grabkammer 15 S und bei Gruftbauten 25 S.

(Pr. Z. 453, P. 3.) Der Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Wiener Holz- und Kohlenverkaufsgesellschaft, Ges. m. b. H. (Wihoko), für die Rutschenmanipulation, das Aufladen auf Lastkraftwagen und die Einkellerung in den Verbrauchsstellen für die vom Beschaffungsamt zu liefernden Brennstoffe wird gemäß dem Anbotschreiben vom 26. März 1946 im Sinne des Magistratsberichtes genehmigt.

(Pr. Z. 388, P. 4.) Die unmittelbare Stromversorgung der Gemeinden Matzendorf und Hölles bis zum Abnehmer sowie die käufliche Übernahme der Ortsverteilnetze dieser Gemeinden zum Preise von je 2000 S durch die Wiener Elektrizitätswerke wird genehmigt. (Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder.)

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Novy.

6. (Pr. Z. 454, P. 1.) In Festsetzung und Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden für das im Plan Nr. 1783 der M.Abt. IV/4 (18) — 850/45 mit den Buchstaben A—G (A) umschriebene Plangebiet zwischen Wundtgasse, der Südbahn, der Schweinemastanstalt und dem Südwestfriedhof im 12. Bezirk auf Grund des § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

A

1. Die im Plane rot voll gezogenen und rot gepunkteten Linien werden als Straßenfluchtlinien festgelegt, demgemäß werden die schwarz gezogenen und gelb gekreuzten Fluchtlinien außer Kraft gesetzt.

2. Die im Plane grün geschraffte Fläche wird für die Erweiterung des Südwestfriedhofes bestimmt, gleichzeitig wird die Widmung Dauer-Kleingartenanlage (Nr. 7) aufgelassen.

3. Die im Plane siena angelegte Fläche ist von jeder Belegung durch Gräber sowie von Baumpflanzungen für eine spätere Durchführung der Wundtgasse freizuhalten.

B

4. Die als Grünstreifen bezeichneten Flächen sind von der Belegung durch Gräber freizuhalten.

5. Als künftige Straßenhöhen haben die im Plane schwarz eingetragenen und blau unterstrichenen Koten zu gelten.

6. Als Ersatz für den aufzulassenden 2.50 m breiten Wirtschaftsweg in der Randstraße ist in den beantragten Gassen 2 und 3 ein ebenso breiter provisorischer Wirtschaftsweg von der M.Abt. 43, Friedhöfe, herzustellen.

(Redner: GR. Dr. Robetschek.)

7. (Pr. Z. 490, P. 6.) Die Wasserwerke werden ermächtigt, Ausgaben für die Behebung von Kriegsschäden auf der Kreditpost 3 d, Ausgabenrubrik 423 — Wasserwerke, der außerordentlichen Ausgaben des Voranschlages pro 1946 vorläufig bis zum Betrage von 200.000 S zu tätigen.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Dr. Freund.

8. (Pr. Z. 502, P. 5.) Die Grundzüge der Organisation der gesetzlichen Fürsorge für Erwachsene in den Wiener Gemeindebezirken werden nach dem in der Beilage Nr. 14 beantragten Entwurf genehmigt.

(Redner: Die GRe Mühlhauser und Dr. Altmann.)

Berichterstatterin: GR. Amalie Reznicek.

9. (Pr. Z. 488, P. 7.) Der „In- und Auslandshilfe für Österreichs Kinder", Aktionen der Österreichischen Bundesregierung, wird eine Subvention in der Höhe von 17.000 S gewährt. Die Ausgabe ist im Voranschlag 1946 sicherzustellen.

Berichterstatter: GR. Johann Swoboda.

10. (Pr. Z. 487, P. 8.) Für die Behebung von Kriegsschäden an städtischen Amtshäusern wird für das Verwaltungsjahr 1945 eine dritte außerplanmäßige Ausgabe von 300.000 S auf die Ausgabehaushaltstelle 920, 89 a: „Behebung von Kriegsschäden an Gemeindevermögen", genehmigt. Gesamterfordernis 824.000 S. Die Bedeckung erfolgt in Mehreinnahmen auf Einnahmehaushaltstelle 920, 89 a: „Ersatz für Kriegsschäden an Gemeindevermögen", unter gleichzeitiger Sperre eines gleich hohen Betrages im „Sammelnachweis für die persönlichen Ausgaben" (Angestelltenvergütungen).

11. (Pr. Z. 521.) Schriftführer GR. Dinstl verliest den Antrag (Nr. 6) der GRe. Hummel, Peischl, Muhr und Genossen, betreffend die Übernahme und Vereinigung aller privaten Leichenbestattungen in einen Gemeindebetrieb.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

12. (Pr. Z. 522.) Schriftführer GR. Dinstl verliest den Antrag (Nr. 7) der GRe. Frieda Nödl, Hedwig Lehnert und Genossen, betreffend Wiederherstellung der Mütter- und Kinderfürsorge.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

13. (Pr. Z. 523.) Schriftführer GR. Dinstl verliest den Antrag (Nr. 8) der GRe. Adelpoller, Hummel, Wiedermann und Genossen, betreffend Verdichtung des Straßenbahnverkehrs und Erschließung neuer Stadtgebiete.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

14. (Pr.Z. 524.) Schriftführer GR. Ing. Rieger verliest den Antrag (Nr. 9) der GRe. Dkfm. Nathschläger, Mazur, Kammermayer und Genossen, betreffend rasche Wiederaufnahme des Betriebes auf den Linien 2 und 13 der Städtischen Verkehrsbetriebe.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

15. (Pr. Z. 525.) Schriftführer GR. Ing. Rieger verliest den Antrag (Nr. 10) der GRe. Schwaiger, Hartmann, Deibl und Genossen, betreffend Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

16. (Pr. Z. 526.) Schriftführer GR. Ing. Rieger verliest den Antrag (Nr. 11) der GRe. Kammermayer, Dkfm. Nathschläger, Erber und Genossen, betreffend eine Vermehrung der Transportmittel im Interesse der Gemüseversorgung.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Amtsführenden Stadträten der Verwaltungsgruppen VII und XII zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

17. (Pr. Z. 527.) Schriftführer GR. Ing. Rieger verliest den Antrag (Nr. 12) der GRe. Dr. Ing. Hengl, Bauer, Dr. Kresse und Genossen, betreffend die Beflaggung der Straßenbahnwagen sowie der städtischen Gebäude mit Fahnen in den Farben der Stadt Wien.

Vorsitzener GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Magistrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

18. (Pr. Z. 528.) Schriftführer GR. Ing. Rieger verliest den Antrag (Nr. 13) der GRe. Mazur, Kammermayer, Ing. Rieger und Genossen, betreffend rascheste Beseitigung der Straßenbauschäden.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

19. (Pr. Z. 529.) Schriftführer GR. Ing. Rieger verliest den Antrag (Nr. 14) der GRe Dr. Robetschek, Lang, Lifka und Genossen, betreffend Einbeziehung der Gürtellinien 18 und 118 der Straßenbahnen in den bis 2 Uhr früh verlängerten Betrieb.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

20. (Pr.Z. 530.) Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß die Anfrage des GR. Bauer (Nr. 1), betreffend die rechtzeitige Zustellung der auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzten Geschäftsstücke an die Mitglieder des Gemeinderates der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt wird.

21. (Pr. Z. 519 und 520.) Den Dringlichkeitsanträgen (Nr. 1) des GR. Bauer, betreffend eine Verfügung des Zentralernährungsamtes der Stadt Wien über die Lebensmittelzusatzkarten von Arbeitern des Gast- und Hotelgewerbes, und des GR. Lauscher (Nr. 2), betreffend Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit der Sowjetunion sowie über Lebensmittellieferungen, wird nach Begründung durch die GRe. Bauer und Lauscher die Dringlichkeit zuerkannt.

(Redner: Die GRe. Kunschak und Dr. Altmann sowie Amtsführender Stadtrat Sigmund.)

Die Anträge werden dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe X zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 19 Uhr 49 Minuten.)

Anträge, Anfragen und Antworten

Dringlichkeitsantrag (Nr. 1) der GRe. Bauer, Küblböck, Haim und Genossen. (Pr.Z. 519.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien stelle ich den Antrag an den Stadtrat der Gruppe X, die Verfügung des Zentralernährungsamtes der Stadt Wien, wonach einer Gruppe von Arbeitern des Gast- und Hotelgewerbes die Lebensmittelzusatzkarten entzogen wurden, widerrufen zu lassen. Gemäß § 18 der Geschäftsordnung bitte ich, diesem Antrag die Dringlichkeit der Behandlung zuzuerkennen.

Begründung: Das Zentralernährungsamt der Stadt Wien hat in Verhandlungen mit der Innung des Gast- und Schankgewerbes für die Hotelbetriebe festgelegt, daß die Zuteilung von Lebensmittelzusatzkarten für Arbeiter dieser Betriebe von der Anzahl der Betten abhängig ist. So wurde festgelegt, daß für die ersten 15 Betten eine Angestelltenzusatzkarte und für je weitere 10 Betten eine Zusatzkarte für die Arbeiter dieser Betriebe zuerkannt wird. Wenn zum Beispiel in einem Hotel 45 Betten bereitstehen, so können höchstens vier Arbeiter die Zusatzkarten für Angestellte erhalten. Um bei diesem Beispiel zu bleiben, muß festgestellt werden, daß in Betrieben bei einer derartigen Bettenanzahl meistens neun Arbeiter beschäftigt sind, daß heißt fünf Arbeiter, obwohl sie 60 Stunden Arbeitszeit in der Woche zu leisten haben, von der Zuerkennung der Lebensmittelzusatzkarten ausgeschlossen sind. Diese Verhandlungen wurden ohne Zuziehung der Vertretungen der Arbeitnehmer getätigt. Ich wiederhole daher meinen eingangs gestellten Antrag und ersuche den Herrn Stadtrat in der Gruppe X, diese einseitig gegen die Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gerichtete Verfügung aufzuheben.

Dringlichkeitsantrag (Nr. 2) der GRe. Lauscher, Dr. Soswinsky, Dr. Altmann, Maller, Dr. Matejka und Steinhardt. (Pr. Z. 520.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir folgenden Antrag, dessen dringliche Behandlung wir nach § 18 der Geschäftsordnung verlangen:

Entschließung: Angesichts der katastrophalen Ernährungslage der Wiener Bevölkerung, die bei längerer Dauer unabsehbare Folgen haben könnte, beschließt der Gemeinderat der Stadt Wien:

Der Bürgermeister und der Stadtsenat werden aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und sie namens der Stadt Wien dringend zu ersuchen, unverzüglich mit den Vertretern der Sowjetunion in Fühlung zu treten, um Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages und über die Möglichkeit einzuleiten, bald Lieferungen von Lebensmitteln, insbesondere von Brotgetreide, zu erhalten.

Begründung: Die Ernährungslage Wiens hat sich in den letzten Wochen außerordentlich verschlechtert. Die vorgesehene tägliche Lebensmittelration von 1200 Kalorien für Normalverbraucher konnte nicht gehalten werden. Es ist allgemein bekannt, daß fast auf der ganzen Welt Ernährungsschwierigkeiten und insbesondere empfindlicher Mangel an Brotgetreide bestehen. Eine Reihe europäischer Länder hat in der letzten Zeit wesentliche Hilfe durch Lieferungen von Brotgetreide von der Sowjetunion erhalten. Eine selbstverständliche Voraussetzung dafür ist das Bestehen handelspolitischer Beziehungen mit der Sowjetunion. Auch für Österreich ist der Abschluß eines Handelsvertrages mit der Sowjetunion Voraussetzung dafür, daß es die notwendigen Lieferungen an Brotgetreide, anderen Lebens- und Futtermitteln und an den Rohstoffen erhalten kann, die es zum Aufbau seiner Wirtschaft unbedingt benötigt. Die Wiener Bevölkerung, die der Sowjetunion auch für die so großzügig erwiesene Hilfe in der Zeit der größten Not nach der Befreiung vom deutschen Faschismus Dank schuldet, erhofft auch jetzt wieder die Hilfe der Sowjetunion und erblickt mit Recht die erste Voraussetzung dafür im Abschluß eines Handelsvertrages. Darum haben auch die Wiener Betriebsratsobmänner am 16. April 1946 den Abschluß eines Handelsvertrages mit der Sowjetunion gefordert. Es ist notwendig, daß die Vertreter der Wiener Bevölkerung für die Verwirklichung dieser Forderung eintreten.

Antrag (Nr. 6) der GRe. Hummel, Peischl, Muhr und Genossen. (Pr. Z. 521.)

Bei der heutigen Konkurrenzierung in der Leichenbestattung wird es immer wieder unangenehm von

der Bevölkerung empfunden, daß noch am Sterbebett ein Konkurrenzkampf um die Bestattung der Leiche beginnt. Darüber hinaus soll die Bestattung der Leichen nach gewissen Richtlinien auf eine einheitliche Basis gebracht werden. Es muß außerdem Sorge getragen werden dafür, daß den Mittellosen gleichfalls eine würdige Bestattung der Leichen garantiert wird. Um diese, wohl von allen Teilen der Bevölkerung gewünschten Aufgaben erfüllen zu können, ist es notwendig, die gesamte Leichenbestattung der Gemeinde zu übertragen.

Es wird daher folgender Antrag gestellt und die Verlesung nach § 17 der Geschäftsordnung beantragt:

Die gesamte Leichenbestattung ist der Gemeinde Wien zu übertragen. Alle privaten Leichenbestattungen sind von der Stadtverwaltung zu übernehmen und in einem Gemeindebetrieb zu vereinigen.

Antrag (Nr. 7) der GRe. N ö d l, Lehnert und Genossen. (Pr. Z. 522.)

Die Gesundheit der Wiener Bevölkerung hat durch den langen Krieg schwer gelitten. Besonders arg sind die gesundheitlichen Schädigungen der Jugend. Nach dem ersten Weltkriege hat die Gemeinde Wien eine Fürsorge aufgebaut, die in der ganzen Welt Anerkennung gefunden hat. Der Faschismus hat diesen Fürsorgeapparat zum großen Teil zerstört. Ihn wieder aufzubauen und damit wieder die Voraussetzung für das Heranwachsen einer gesunden Jugend zu schaffen, ist eine der dringendsten Aufgaben der neuen Gemeindeverwaltung.

Es wird daher folgender Antrag gestellt und die Verlesung nach § 17 der Geschäftsordnung beantragt:

1. Wiederherstellung der M ü t t e r - u n d K i n d e r f ü r s o r g e, wie sie bis 1934 bestanden hat.

2. Eheste Wiederherstellung der zerstörten Kinderfreibäder und Schaffung von Spielplätzen und Spielwiesen für schulpflichtige und vorschulpflichtige Kinder.

Antrag (Nr. 8) der GRe. A d e l p o l l e r, Hummel, Wiedermann und Genossen. (Pr. Z. 523.)

Der Krieg hat zu einer vollständigen Zerrüttung des Wiener Verkehrswesens geführt. Bei voller Anerkennung der Leistung der Wiener Verkehrsbetriebe und ihrer Bediensteten beim Wiederaufbau des städtischen Verkehrswesens muß doch festgestellt werden, daß von einer Befriedigung der dringendsten Verkehrsbedürfnisse der Wiener Bevölkerung noch keine Rede sein kann.

Es wird daher folgender Antrag gestellt und die Verlesung nach § 17 der Geschäftsordnung beantragt.

Die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe hat alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um so rasch als möglich eine V e r d i c h t u n g d e s S t r a ß e n b a h n v e r k e h r s und die Erschließung der vom Verkehr noch unberührten Stadtgebiete herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind auch die leistungsfähigen privaten Elektrofirmen zur Wiederherstellung des Oberleitungsnetzes und die private Waggonbauindustrie zur Durchführung von Reparaturarbeiten im weitestgehenden Ausmaße heranzuziehen.

Die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe wird ferner beauftragt, alles Zweckdienliche zu unternehmen, um den Betrieb von Autobuslinien wieder aufzunehmen. An erster Stelle sind jene Linien wieder zu eröffnen, die die am Stadtrand liegenden Stadtteile oder Nachbargemeinden mit Wien verbinden, deren Bewohner hauptsächlich in Wien beschäftigt sind.

Antrag (Nr. 9) der GRe. Dkfm. N a t h s c h l ä g e r, Mazur, Kammermayer und Genossen. (Pr.Z. 524.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir folgenden Antrag und ersuchen um dessen Verlesung vor Schluß der öffentlichen Sitzung:

Der Amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII wird aufgefordert, geeignete Schritte zu unternehmen, daß seitens der Wiener Städtischen V e r k e h r s b e t r i e b e unverzüglich die Voraussetzungen für eine rasche Wiederaufnahme des Betriebes auf der L i n i e 2 sowie auf der L i n i e 13 geschaffen werden.

Begründung: Die 2er- und die 13er-Linie sind neben den Ringlinien sowie den Gürtellinien die wichtigsten Verbindungsmöglichkeiten für eine große Anzahl von Bezirken, die speziell für das Geschäftsleben, aber auch für die Industrie von großer Bedeutung sind. Es wäre daher hoch an der Zeit, wenn diese Verbindungslinien zur Entlastung der übrigen Strecken und zur Vermeidung von größeren Fußmärschen, die die Bevölkerung der betreffenden Stadtteile bisher machen mußte, ehestens wieder in Betrieb genommen würden, und zwar mit der Linienführung, die schon in normalen Zeiten gebräuchlich war.

Antrag (Nr. 10) der GRe. S c h w a i g e r, Hartmann, Deibl und Genossen. (Pr. Z. 525.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir folgenden Antrag und ersuchen um dessen Verlesung vor Schluß der öffentlichen Sitzung:

Der Amtsführende Stadtrat der Verwaltunggruppe VI wird aufgefordert, geeignete Schritte zu unternehmen, daß seitens des Stadtbauamtes alles daran gesetzt wird, um die Voraussetzung für eine V e r b e s s e r u n g d e r B e l e u c h t u n g s v e r h ä l t n i s s e vornehmlich in den Randgebieten Wiens in Bälde zu schaffen und dadurch der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, unter Umständen auch später als zur Zeit der Dämmerung nach Hause zurückzukehren.

Begründung: Die Sicherheitsverhältnisse haben in Wien leider zu einer bisher nicht gekannten Anhäufung von Gewaltverbrechen und sonstigen kriminellen Fällen geführt, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen sind, daß die Stadt zu einem großen Teil noch immer während der Nachtzeit in völliges Dunkel gehüllt ist. Wenngleich in diesem Zusammenhange schon sehr viel geschehen ist und speziell die Hauptverkehrsstraßen zum Teil schon beleuchtet sind, muß doch das Augenmerk darauf gerichtet sein, auch die Nebenstraßen und speziell die Verkehrswege in den Wiener Randgebieten zu beleuchten. Die Schäden, die dort infolge von Kriegseinflüssen entstanden sind, dürften nicht so schwerwiegende sein, daß in dieser Beziehung nicht bald eine Wiederaufnahme der Beleuchtung erfolgen könnte.

Antrag (Nr. 11) der GRe. K a m m e r m a y e r, Dkfm. Nathschläger, Erber und Genossen. (Pr. Z. 526.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir folgenden Antrag und ersuchen um dessen Verlesung vor Schluß der öffentlichen Sitzung:

Die Amtsführenden Stadträte der Verwaltungsgruppen VII und XII werden aufgefordert, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Wiener Verkehrsbetriebe und die Magistratsabteilung 47, Transportlenkung, imstande sind, Gemüse aus den Stadtrandgebieten auf den Naschmarkt, in die Großmarkthalle und auf die Märkte der einzelnen Bezirke zu schaffen.

Begründung: In Bezug auf die G e m ü s e v e r s o r g u n g der Bevölkerung von Wien wurde im vorigen Jahre immer wieder auf das Transportproblem hingewiesen, das zu einem großen Teil an dem völligen Versagen der Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Gemüse schuldtragend war. Die Transportverhältnisse haben sich inzwischen gebessert. Es wäre daher zu erwägen, die Städtischen Verkehrsbetriebe während der Nacht zur Einbringung des geernteten Gemüses aus den Randgebieten heranzuziehen, um es zu den Märkten im Zentrum sowie in die übrigen Bezirke zu schaffen. Ebenso wäre die Magistratsabteilung 47 zu beauftragen, alle verfügbaren Transportmittel für den gleichen Zweck stelligzumachen.

Antrag (Nr. 12) der GRe. Dr. Ing. Hengl, Bauer, Dr. Kresse und Genossen. (Pr.Z. 527.)

Am vergangenen 1. Mai wurde von der Wiener Bevölkerung mit Bedauern festgestellt, daß bei der Beflaggung der städtischen Straßenbahnwagen, der Schul-, Wohn- und sonstigen städtischen Gebäude ausschließlich rote Fahnen verwendet wurden. Dieses Vorgehen der Gemeindeverwaltung entspricht nicht den demokratischen Grundsätzen, die in Wien Anwendung finden sollten, und könnte zu der Meinung führen, daß die städtischen Verkehrsmittel sowie die Schul- und Wohngebäude ausschließlich Eigentum einer bestimmten Partei sind. Es wäre daher Vorsorge zu treffen, daß in Hinkunft bei allen Anlässen, bei denen beflaggt wird, nur Farben der Stadt Wien Verwendung finden.

Dieser Antrag wird gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien gestellt. Wir ersuchen um seine Verlesung vor Schluß der öffentlichen Sitzung.

Antrag (Nr. 13) der GRe. Mazur, Kammermayer, Ing. Rieger und Genossen. (Pr. Z. 528.)

Durch die Bombardierungen und die Kriegshandlungen haben zahlreiche Wiener Straßen schwere Schäden erlitten. Die Trichter und Löcher wurden zum großen Teil zwar notdürftig ausgefüllt, doch haben sich im Laufe der Zeit diese Straßendecken wieder gesenkt, so daß neuerlich derartige Unebenheiten entstanden sind, daß beim Befahren solcher Stellen Achsbrüche und andere schwere Beschädigungen von Motorfahrzeugen entstehen, die unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten repariert werden können.

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir daher den Antrag:

Der Amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI wird aufgefordert, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß die Bombentrichter, Schlaglöcher und sonstige größere schadhafte Stellen in den Straßendecken der wichtigsten Wiener Verkehrsstraßen durch einen ordentlichen Straßenbelag beseitigt werden, um schwere Beschädigungen von Fahrzeugen hintanzuhalten.

Antrag (Nr. 14) der GRe. Dr. Robetschek, Lang, Lifka und Genossen. (Pr. Z. 529.)

Vor wenigen Wochen hat die Direktion der städtischen Straßenbahnen die Betriebsdauer für die wichtigsten Linienführungen bis 2 Uhr früh erweitert. Mit dieser Maßnahme wurden für die Angehörigen der verschiedensten Berufskategorien wesentliche Erleichterungen geschaffen, da viele bis zu diesem Zeitpunkt gezwungen waren, nach später Beendigung der Arbeit den Weg zur Wohnstätte zu Fuß zurückzulegen. Damit diese Maßnahme der städtischen Straßenbahnen aber tatsächlich dem Wohle aller Arbeitenden diene, wird folgender Antrag gestellt:

Der Amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII möge die erforderlichen Bestimmungen treffen, um neben den Radiallinien der Wiener städtischen Straßenbahnen auch die Gürtellinien 8 und 118 in die bis 2 Uhr früh verlängerte Betriebsdauer einzubauen.

Begründung: Da auch die Stadtbahn als Ergänzung zur Wiener Straßenbahn um 22 Uhr 30, beziehungsweise 23 Uhr ihren Betrieb einstellt, besteht nach dieser Zeit keine Möglichkeit, auf direktem Wege die Bezirke außerhalb des Gürtels ohne Umweg über die Radiallinien zu befahren. Diese Tatsache wirkt sich nicht nur für die bis zu dieser Zeit Tätigen, sondern auch für den Bahnhofverkehr ungünstig aus, da viele Züge der Österreichischen Bundesbahnen gegen Mitternacht auf Wiener Bahnhöfen ankommen oder von diesen abfahren. Besonders im Hinblick auf die ohnehin gedrosselte Linienführung ist es angebracht, auch die Fahrzeit der Gürtellinien über 22 Uhr 30 hinaus wesentlich zu verlängern.

Die Verlesung dieses Antrages wird gemäß § 17 der Geschäftsordnung beantragt.

Anfrage (Nr. 1) des GR. Bauer an den Herrn Bürgermeister. (Pr. Z. 530.)

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien stelle ich an den Bürgermeister die Anfrage, warum nicht Vorsorge getroffen wird, daß die Geschäftsstücke, die auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt wurden, wie in der Geschäftsordnung § 1, Absatz 3, vorgesehen, rechtzeitig den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt werden.

Begründung: Gemäß § 1, Absatz 3, der Geschäftsordnung sind hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates alle Geschäftsstücke, besonders aber jene, die auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gesetzt werden, die Sendungen der Post behufs Beförderung rechtzeitig zu übergeben. Ich stelle fest, daß gestern, also am 15. Mai 1946, eine Anzahl von Gemeinderäten die Geschäftsstücke für die Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 1946 noch nicht zugestellt erhielten, so daß es diesen Gemeinderatsmitgliedern nicht möglich ist, sich mit der Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung ordnungsgemäß vertraut zu machen. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister, dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft dieser Bestimmung der Geschäftsordnung entsprochen werde.

Beschlußprotokoll

Vertrauliche Sitzung vom 16. Mai 1946

Vorsitzender: GR. Thaller.

Schriftführer: Die GRe. Dinstl und Ing. Rieger.

Berichterstatter: GR. Planek (an Stelle des Amtsführenden Stadtrates Dr. Matejka).

(Pr. Z. 448, P. 1.) Dem Komponisten Arnold Feith-Festö wird gegen jederzeitigen Widerruf ehrenhalber eine laufende außerordentliche Zuwendung von 100 S monatlich ab 1. März 1946 zuerkannt.

(Pr. Z. 449, P. 2.) Der akademischen Malerin Anna Maria Horack wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1946 gegen jederzeitigen Widerruf ehrenhalber eine laufende außerordentliche Zuwendung von 100 S monatlich, auf die die jeweiligen im Rahmen der allgemeinen Fürsorge bewilligten laufenden Unterstützungen anzurechnen sind, gewährt.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Flödl.

(Pr. Z. 492, P. 3.) Der Abschluß eines Vertrages zwischen der Stadt Wien und der „ARGE" (Arbeitsgemeinschaft des Wiener Brennholzhandels) sowie dem Holzhändler Franz Steiner zur Verteilung des von den Interalliierten Mächten herangebrachten Holzes an die Wiener Bevölkerung wird nach dem auf Grund der gepflogenen Verhandlungen fertiggestellten Vertragsentwurf genehmigt.

Stadtsenat

Sitzung vom 14. Mai 1946

Vorsitzender: Bgm. Dr. h. c. Körner.

Anwesende: Die VBgm. Speiser und Weinberger; die StRe. Afritsch, Albrecht, Dr. Exel, Flödl, Dr. Freund, Honay, Dr. Matejka,

Novy, Rohrhofer, Sigmund sowie MagDior. Dr. Kritscha.

Schriftführer: Bentsch.

Bgm. Dr. Körner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: StR. Novy.

(Pr. Z. 489; M.Abt. 18 — 10.)

Die Stadt Wien schreibt für das Gebiet des Donaukanals einen städtebaulichen Wettbewerb aus, dessen Bestimmungen nach der Vorlage festgelegt sind. Die Gesamtkosten betragen 40.000 S, die im Voranschlag 1946 sicherzustellen sind.

Die M.Abt. 18 wird zur Ausschreibung dieses Wettbewerbes ermächtigt.

(Pr. Z. 491; M.Abt. 31 — 99.)

1. Die für die Lieferung und Montage von zwei Chlorierungs-Apparaturen benötigten 25.000 S sind im Voranschlagsentwurf der Wasserwerke für das Jahr 1946 unter Ausg.Rubr. 423, Kredit-Post 3 a, Errichtung von Entkeimungsanlagen am Rosenhügel und in Mauer, mit dem Betrage von 40.000 S einschließlich der notwendigen Baumeister-, Tischler- und Wasserinstallationsarbeiten vorgesehen. Der Gesamtbetrag von 40.000 S wird genehmigt.

2. Die Lieferung und Montage der beiden Chlorierungs-Apparaturen werden der Unternehmung „Wasserreinigungsbau" Wien VIII, Lange Gasse 72, zum Pauschalpreis von 25.800 S übertragen.

Die Ausschußanträge zu folgenden Geschäftsstücken werden genehmigt und dem Gemeinderat vorgelegt:

Berichterstatter: StR. Honay.

(Pr. Z. 487; M.Abt. 26 — Hp 12.)

Dritte außerplanmäßige Ausgabe für das Jahr 1945 für die Behebung von Kriegsschäden an städtischen Amtshäusern.

(Pr. Z. 488; M.Abt. 5 — Su 3.)

Subvention für die „In- und Auslandshilfe für Österreichs Kinder", Aktionen der österreichischen Bundesregierung.

Berichterstatter: StR. Dr. Freund.

(Pr. Z. 502; M.Abt. 12 — II 53.)

Grundzüge der Organisation der gesetzlichen Fürsorge für Erwachsene in den Wiener Gemeindebezirken.

Berichterstatter: StR. Novy.

(Pr. Z. 490; M.Abt. 6 — M.Abt. I/3

Buchhalt.Abt. IV f, Wasserwerke Zl. 4/.)

Ermächtigung der Wasserwerke zu Ausgaben für die Behebung von Kriegsschäden.

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß I

Sitzung vom 13. Mai 1946

Vorsitzender: GR. Weigelt.

Anwesende: VBgm. Speiser, die GRe. Dr. Freytag, Dr. Hohl, Opravil, Planek, Schwaiger, Wallner, Weigelt und Winter; ferner SenR. Dr. Kinzl und OMag.R. Gröger.

Entschuldigt: Die GRe. Dr. Altmann, Lifka und Muhr.

Schriftführer: Heller.

GR. Weigelt eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: VBgm. Speiser

(A. Z. 38/46 — M.Abt. 2 — b/Sch 955/45.)

Der vertragsmäßig angestellt gewesenen Pflegerin Anna Schiftner wird eine Abfertigung in der Höhe von 229.43 S gewährt.

(A. Z. 39/46 — M.Abt. 2 — a/J 5/46.)

Dem Franz Lebeda wird nach dem am 7. Februar 1945 verstorbenen Straßenarbeiter i. R. Martin Jirausch ein Todesfallbeitrag in der Höhe von 110 S zuerkannt.

(A. Z. 40 — M.Abt. 2 — b/G 458/46.)

Der durch Fortzahlung der Bezüge für Dr. Robert Gläser über den Sterbetag hinaus entstandene Übergenuß im Betrage von 212.85 S wird abgeschrieben.

(A. Z. 41 — M.Abt. 2 — a/B — 410/46.)

Für die Bemessung der Witwenpension der Mathilde Beringer und des Waisengeldes der Stephanie Beringer nach dem Beamten Ernst Beringer wird die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 23. Mai 1944 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 zu dessen Dienstzeit zugerechnet.

(A. Z. 42 — M Abt. 2 — b/T 54/46.)

Den Vorschüssen auf die Bezüge des Vertragsangestellten Alfred Tlach gemäß §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums, StGBl. 134/45, wird ab 1. April 1946 die Einreihung in die Vergütungsgruppe VIII der TO. A zugrunde gelegt.

(A. Z. 43 — M.Abt. 2 — d/F 246/46.)

Der Frau Vilma Fürst, Gattin des ehemaligen städtischen rechtskundigen Beamten Dr. Walter Fürst, und ihren Kindern Gertraud, geboren am 20. Oktober 1941, und Renate, geboren am 18. Jänner 1943, wird ab 1. März 1946 bis auf weiteres, längstens jedoch für die Dauer der Abwesenheit ihres Gatten ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe zuerkannt, wie er den Angehörigen von Bediensteten zusteht, die von der Wehrdienstleistung noch nicht zurückgekehrt sind. Der Unterhaltsbeitrag wird unter der Annahme bemessen, daß Dr. Fürst ununterbrochen seit 22. Juli 1935 im Dienste steht.

(A. Z. 44 — M.Abt. 2 — a/T 64/46.)

Dem Beamten Josef Trollmann wird die Zeit vom 23. Juni 1934 bis 28. August 1938 für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 angerechnet.

(A. Z. 45 — M.Abt. 2 — J 459/45 und S 248/46.)

Den im vorgelegten Verzeichnis angeführten zwei Witwen nach ehemaligen städtischen Bediensteten wird der Fortbezug ihrer Jahresgaben in der bisherigen Höhe bis Ende des Jahres 1948, beziehungsweise bis zu einer allfälligen früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

(A. Z. 46 — M.Abt. 2 — a/A 29/45.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Dr. Johann Altenhofer wird die Zeit vom 1. Juli 1938 bis 18. Mai 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 47 — M.Abt. 2 a/B 1065/45.)

Der in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamtin Marie Buhl wird die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 29. August 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 48 — M.Abt. 2 — d/B 715/45.)

Der in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamtin Nelly Baschant wird die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis 22. August 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 49 — M.Abt. 2 — a/F 119/45.)

Der in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamtin Maria Freund wird die Zeit vom 1. Juni 1939 bis 4. Mai 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 50 — M.Abt. 2 — a/G 1083/45.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Hofrat Dr. Eduard Gart wird die Zeit vom 1. Juni 1938 bis 22. April 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 51 — M.Abt. 2 — a/K 396/46.)

Der Beamte Johann Krysta wird der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien in definitiver Eigenschaft unterstellt. Die Zeit vom 1. Mai 1935 bis 30. August 1938 wird ihm für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 angerechnet.

(A. Z. 52 — M.Abt. 2 — d/K 2111/45.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Anton Kotrc wird die Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. Dezember 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 53 — M.Abt. 2 — a/M 633/45.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Dr. Rudolf Mehser wird die Zeit vom 1. Oktober 1939 bis 24. August 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 54 — M.Abt. 2 — a/R 258/46.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Josef Rubens wird die Zeit vom 1. Dezember 1939 bis 29. August 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 55 — M.Abt. 2 — a/St. 92/45.)

Der in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamtin Florentine Steidl wird die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 29. Mai 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 56 — M.Abt. 2 — b/V 210/46.)

Der vertragsmäßig angestellten Aushilfspflegerin Margarete Novak wird ab 1. Februar 1946 der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

(A. Z. 57 — M.Abt. 2 — a/H 933/46.)

Der Adele Harbich wird der Fortbezug ihrer Jahresgabe im Betrage von 26.67 S monatlich bis Ende des Jahres 1948, beziehungsweise bis zu einer allfälligen früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

Gemeinderatsausschuß III

Sitzung vom 14. Mai 1946

Vorsitzender: GR. Planek.

Anwesende: Amtsf. StR. Dr. Matejka, die GRe. Hiltl, Kaps, Leibetseder, Nödl, Dr. Robetschek, Seifert, Dr. Stemmer, Dr. Trautzl und Winter; ferner Dr. Gapp, Dir. Friedlaender, Prof. Fanta und OInsp. Söllner.

Entschuldigt: GR. Dr. Neubauer.

Schriftführer: Dr. Jagr.

GR. Planek eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Matejka.

(A. Z. 12/46—M.Abt. 7—1484/46.)

Der Bericht über das Wiener Theaterleben wird zur Kenntnis genommen.

(A. Z. 11/46 — M.Abt. 7—989/46.)

Der Antrag auf Rückbenennung der Plankgasse im 16. Bezirk in Kuffnergasse, sowie der Kolpingstraße und des Pater-Abel-Platzes im 20. Bezirk in Winarskystraße und in Friedrich-Engels-Platz wird genehmigt.

(A. Z. 21/46 — M.Abt. 7—1541/46 u. 1610/46.)

Der Antrag auf Rückbenennung der Meistersingerstraße im 1. Bezirk in Mahlerstraße und der Georg-Ritter-von-Schönerer-Gasse im 13. Bezirk in Kardinal-Piffl-Gasse wird genehmigt.

(A. Z. 17/46 — M.Abt. 7—1604/46.)

Der bereits am 4. Dezember 1945 vom Stadtsenat genehmigte und nunmehr wiederholte Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe von 7000 S zum Ankauf eines Elektrokarrens für den Transport von Turnsaaleinrichtungen wird genehmigt.

(A. Z. 19/46 — M.Abt. 7—1509/46.)

Der Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe von 46 S zwecks Behebung von Kriegsschäden an Einrichtungen für Leibesübungen wird genehmigt.

(A. Z. 18/46 — M.Abt. 7—1626/46.)

Die städtische Sportanlage „Vogelweidplatz" im 15. Bezirk wird ab 1. Mai 1946 unter den im Vertrag noch genauer festzulegenden Bedingungen dem Sportklub „Red Star" auf unbestimmte Zeit in Bestand gegeben.

Gemeinderatsausschuß IV

Sitzung vom 9. Mai 1946

Vorsitzende: Die GRe. Mistinger und Nödl.

Anwesende: Amtsf. StR. Dr. Freund, die GRe. Hiltl, Mühlhauser, Kaps, Kratky, Lehnert, Potetz, Schwaiger und Steinhardt; ferner: OMagR. Dr. Seemann, MagR. Dr. Rieger und OMagR. Dr. Scharnagl.

Nicht entschuldigt: GR. Dr. Goldbach.

Schriftführer: Frisch.

GR. Mistinger eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlußfähigkeit fest und übergibt den Vorsitz an GR. Nödl.

Berichterstatter: GR. Mistinger.

(A. Z. IV — 011.003/46, M.Abt. 12 — II 53/46.)

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet.

Organisation der gesetzlichen Fürsorge; Bestellung der Fürsorgeräte und der Fürsorgeamtsfunktionäre.

Gemeinderatsausschuß V

Sitzung vom 9. Mai 1946

Vorsitzender: GR. Platzer.

Anwesende: VBgm. Weinberger, die GRe. Birkhofer, Hartmann, Heigelmayr, Jacobi, Olah, Platzer, Seifert, Steinhardt, Unger; ferner Ob.Stadtphysikus Dr. Lande, Dr. Goldhann und MagR. Singer.

Abwesende: Die GRe. Alt, Goldbach und Weber.

Schriftführer: Slezak.

GR. Platzer eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: VBgm. Weinberger.

(A. Z. 2/46. — M.Abt. II/3-4 — 4002/45.)

Der Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für die beiden Radschlepper des Landwirtschaftsbetriebes in der Erziehungsanstalt Eggenburg bei der Wiener städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt ab 1. Jänner 1946 auf die Dauer von zehn Jahren mit einer jährlichen Versicherungsprämie von 762.40 S wird genehmigt.

(A. Z. 3/46 — M.Abt. II/1 — 1540/46.)

Auf der A-Rubrik 200, Post 5, Inventaranschaffung, wird im Rechnungsjahr 1946 die Ausgabe von 765 S für die Anschaffung von Mikroskopiertischen genehmigt.

(A. Z. 5/46 — M.Abt. II/3-VI — 4045/46.)

Im Haushaltplan 1944 des Kaiser-Franz-Josefs-Spitals war für die Errichtung eines Müllverbrennungsofens auf A.Hst. 521.80 ein Ansatz von 15.000 RM vorgesehen. Die Herstellung konnte mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse erst im Jahre 1945 zu Ende geführt werden. Für die Restzahlung ist noch ein Betrag von 4226 S notwendig und wird genehmigt.

(A. Z. 6/46 — M.Abt. II (15) — 1534/46.)

Reparatur, beziehungsweise Instandsetzung der bombenbeschädigten Schulzahnklinik Margareten durch die Firma Josef Fischer.

Zur Durchführung von Reparaturen an medizinischen Einrichtungsgegenständen in Schulzahnkliniken wird auf der A.R. 203, Post 5, ein Betrag von 2000 S genehmigt.

(A. Z. 7/46 — M.Abt. 17-VI — 4051/46.)

Die außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung einer Telephonanlage in der Heilanstalt Klosterneuburg wird mit einem Erfordernis von 10.800 S für den Haushaltplan 1945, A.Hst. 451.80, Bauliche Herstellungen, genehmigt und findet in Ersparungen der A.Hst. 451,41, Lebensmittel, Deckung.

(A. Z. 8/46 — M.Abt. II/1 — 1532/46.)

Zur Bezahlung der im Jahre 1945 durchgeführten Leichentransporte in das Universitätsinstitut für gerichtliche Medizin zur gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung wird auf der A.Hst. 510.50, Allg. Unkosten, eine erste überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von 6000 S bewilligt. Die Mehrausgaben finden ihre Deckung in Minderausgaben beim Personalaufwand.

(A. Z. 9/46 — M.Abt. 15 — 820/46.)

Mit Beginn des Schuljahres 1946/47 wird die Einschreibgebühr zur Behandlung in den Schulzahnkliniken pro Kind und Jahr bei nicht arbeitslosen oder minderbemittelten Eltern mit 1 S festgesetzt.

Gemeinderatsausschuß IX

Sitzung vom 10. Mai 1946

Vorsitzender: GR. Lötsch.

Anwesende: Amtsf. StR. Flödl, die GRe. Doktor Ing. Hengl, Jirava, Droz, Groß, Heigelmayer, Kammermayer, Krämer, Matourek, Rezniczek; ferner die SenRe. Dr. Riefler, Dr. Walz, Abteilungsleiter Dr. Jungwirth, Ing. Menzel, Dr. Mayer.

Entschuldigt: Die GRe. Ing. Dworak und Doktor Soswinsky.

Schriftführer: Frank.

Berichterstatter: GR. Jirava.

(A. Z. 23/46 — M.Abt. 54—25/45/46.)

Der Verkauf von 87 Luftschutz-Klappbetten aus den Beständen des Zentrallagers an die Rote Armee zum Preise von 20 S pro Stück wird nachträglich genehmigt.

(A. Z. 24/46 — M.Abt. 57 Tr—144/1946.)

Der Magistrat wird ermächtigt, bei der Versteigerung der Liegenschaft E. Z. 930, Mariahilf, Haus, VI., Stiegengasse 7, bis zum höchst zulässigen Gebot von 27.200 S mitzubieten.

Berichterstatter: GR. Kammermayer.

(A. Z. 25/46 — M.Abt. 57 V—5092/1946.)

Die Herstellung der Gartenstützmauer im Erholungsheim der Stadt Wien (Villa Vergani) in Emmersdorf in Niederösterreich nach den Ansätzen des Kostenvoranschlages des Maurermeisters Edmund Mayer vom 16. März 1946 im Betrage von 1327,24 S wird genehmigt.

Berichterstatter: GR. Jirava.

(A. Z. 26/46 — M.Abt. 57 V—5525/1946.)

Die Stadt Wien verpachtet die städtische Gastwirtschaft „Krapfenwaldl" in Wien 19, Krapfenwaldlgasse 73, an Herrn Franz Sacher, Gastwirt in Wien II, Untere Augartenstraße 11, auf die Zeit vom 1. Juli 1946 bis 30. Juni 1956 gegen Bezahlung eines Pachtzinses in der Höhe von 6 v. H. des Gesamtumsatzes des Pächters, gegen Tragung der Steuern, Umlagen und Betriebskosten durch den Pächter und gegen Übernahme der Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Pächter auf seine Kosten, zu den im Pachtvertrage enthaltenen Bestimmungen. Mit Rücksicht darauf, daß es nicht sicher ist, ob der Stadt Wien die vollständige Freimachung aller Teile des Pachtobjektes bis 1. Juli 1946 möglich sein wird, und unter Berücksichtigung, daß die vom Pächter

Beilage zum Amtsblatt der Stadt Wien
vom 23. Mai 1946.

M. Abt. 62/6835/46.

Kundmachung

betreffend die Anmeldung und Registrierung von Vermögenswerten der Vereinten Nationen, die von den Deutschen beschlagnahmt und aus den von ihnen besetzten Gebieten verschleppt worden sind.

Über Auftrag der Alliierten Kommission für Österreich wird folgender Erlaß verlautbart:

ALLIIERTE KOMMISSION FÜR ÖSTERREICH

Erlaß betreffend „Die Anmeldung und Registrierung von Vermögenswerten der Vereinten Nationen, die von den Deutschen beschlagnahmt und aus den von ihnen besetzten Gebieten verschleppt worden sind".

1. Vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses und spätestens innerhalb von 30 Tagen, haben alle in Punkt 2 angeführten Einrichtungen und Personen alle Vermögenswerte in der Höhe von über 500 Schilling, nach dem Schätzwerte am Tage der Kundmachung dieses Erlasses, anzumelden, die von den Deutschen beschlagnahmt und aus den Ländern, mit denen Deutschland im Kriege stand, oder aus Gebieten — mit Ausnahme Österreichs — die von der deutschen Armee nach dem 1. September 1939 besetzt waren, verschleppt und nach Österreich gebracht worden sind.

2. Die Anmeldung hat durch österreichische Behörden jedweder Art, öffentliche Organisationen, lokale Körperschaften und deren Vertreter, Firmen, Vermögensinhaber und Privatpersonen zu erfolgen, die entweder rechtlich, tatsächlich oder auf wie immer geartete andere Weise Vermögenswerte, wie sie im Punkt 1 und 3 erwähnt sind, auf einer wie immer gearteten Grundlage besaßen oder besitzen, beaufsichtigten, verwalteten, in Obhut hatten, kontrollierten, als deren Käufer oder Vermittler auftraten, sie transportierten oder einfach von deren Vorhandensein Kenntnis haben. Diese Personen sind vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses an verpflichtet, die erwähnten Vermögenswerte anzumelden.

3. Als Vermögenswerte gelten: Alle beweglichen Vermögenswerte und Aktiva, alle Vermögensrechte des Eigentümers, die ihm rechtmäßig zukommen, seine Interessen, Ausrüstung, Maschinen, Fertigprodukte, Halbfabrikate, Waren, Materialien, Rohmaterialien, Vieh und sonstige Tiere, Gelder, Wertpapiere, Patente, Eigentumsurkunden, sowie alle Kunstschätze und Kulturwerte und alle anderen Arten von Wertgegenständen. (Diese Liste von Vermögenswerten ist nicht vollständig, da die oben erwähnten Arten von Vermögenswerten den Begriff Vermögen nicht erschöpfen.)

4. Mangel an Beweisen oder bestehende Zweifel betreffs der Herkunft der Vermögenswerte oder deren Wert entheben niemanden von der Verpflichtung, Vermögenswerte gemäß Punkt 1 und 3 anzumelden. Ohne Rücksicht auf den Erwerbsgrund seitens des derzeitigen Inhabers muß aus der Erklärung hervorgehen, ob die Vermögenswerte auf Grund eines anscheinend gesetzmäßigen Rechtsgeschäftes oder durch Konfiskation, Diebstahl, Beschlagnahme, Zwangskauf oder als Geschenk, durch Auffindung oder Übernahme zwecks Aufbewahrung in die Hand des derzeitigen Besitzers kamen und welche Veränderungen weiterhin mit den Vermögenswerten vorgenommen wurden, d. h. ob sie zerstört, umgearbeitet, verbraucht, beschädigt oder an einen anderen Ort gebracht wurden.

5. Alle in Punkt 2 aufgezählten Personen haben diese Anmeldung unter Benützung des in diesem Erlasse vorgesehenen Formulares Nr. 1, bei dem Bürgermeister ihres Ortes zu erstatten. Der Bürgermeister hat die Anmeldungen zu sammeln und sie durch den Militärkommandanten der Wiedergutmachungs- und Rückstellungs-Abteilung der alliierten Kommission der Zone vorzulegen, in deren Bereich er wohnt.

6. Abkommen jedweder Art wie auch tatsächliche Eigentumsübertragungen gemäß Punkt 1 (sofern ohne Bewilligung der Militärbehörden der Besatzungsarmeen), vor oder nach der Ankunft der Alliierten Besatzungstruppen in Österreich und ebenso vor oder nach Kundmachung dieses Erlasses abgeschlossen, sind rechtsungültig, wenn es den Anschein hat, daß diese Abkommen den Zweck verfolgten oder zur Folge hatten, die Rechte der Vereinten Nationen oder der Eigentümer zu schädigen, die ihres Eigentumsrechtes beraubt worden waren.

7. Ohne Erlaubnis oder bezügliche Anordnung seitens des Militärkommandos ist niemand berechtigt, willkürlich über die in Punkt 1 und 3 angeführten Vermögenswerte zu verfügen, gleichgültig, wer darüber tatsächlich verfügt.

Keine Person, die Vermögenswerte, erwähnt in Punkt 1 und 3 beaufsichtigt, verwaltet oder benützt, ist berechtigt, sie ohne besondere Erlaubnis hiezu seitens des Militärkommandanten oder seines Stellvertreters zu übertragen. Solche Personen sind unter schwerer Strafe verpflichtet, die Vermögenswerte zu beaufsichtigen und zu erhalten und keine Handlung zuzulassen, die zu deren Vernichtung, Schädigung, Verminderung des Sach- oder Gebrauchswertes derselben führen könnte.

8. Alle Personen, die es unter welchen Vorwand auch immer, unterlassen, das Vorhandensein von Vermögenswerten bekanntzugeben, oder eine Erklärung betreffs der in Punkt 1 und 3 aufgezählten Vermögenswerte zu unterbreiten, oder solche Vermögenswerte verbergen, vernichten, beschädigen, betrügerische Handlungen zulassen, die Erfüllung dieses Erlasses verhindern oder beeinträchtigen, werden, ebenso wie ihre Mithelfer und Mittäter, den Gerichten der militärischen Besatzungsbehörden überantwortet und schwer bestraft.

9. Dieser Erlaß tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG ÖSTERREICH

T. E. LEWIS
Brig. Gen. USA
Chef-Kommandant, VIAC

ALLIED COMMISSION FOR AUSTRIA

Decree on the Declaration and Registering of property belonging to the United Nations, seized by the Germans and taken from the Territory of Countries Occupied by them.

1. From the day of promulgation of this decree and within 30 days all institutions and persons mentioned in Point 2 must declare all property in excess of 500 shillings estimated on the date of the issue of this decree seized by the Germans and removed to Austria from those countries with which Germany was at war or from territories other than Austria which were occupied by the German Army after 1st September 1939.

2. This declaration must be made by Austrian Authorities of whatever grade, public organizations, local communities and their representatives, firms, holders of property and private individuals who either in law or in fact or by any other means, on whatever basis possessed or possess, supervised, administered, safeguarded, controlled, acted as buyer or intermediary, transported or simply know of the existence of the property mentioned in Points l and 3. Those persons are bound from the date of promulgation hereof to declare this property.

3. Property includes: all movable property and assets, all the property rights of the owner which in fairness belong to him, and his interests, equipment, machines, manufactured goods, unfinished products, goods, materials, raw materials, cattle and animals, money, securities, patents, deeds of ownership, and also works of art, culture, and other kinds of valuables (the list of property is not complete as the kinds of property quoted above do not exhaust what might be understood by property.)

4. Lack of proof of or doubts about the origin of the property, or its value free nobody from the obligation of submitting a declaration of the property mentioned in points 1 and 3. The declaration must show, regardless of by what means it came into the hands of the present holder, whether it was by means of a seemingly legal transaction, or by confiscation, theft, requisitioning and compulsory purchase, or as a gift, or by act of discovery. or given for safekeeping, and it must also show wat alterations have been made to the property, i. e. destroyed, converted, consumed, demolished or removed elsewhere.

5. All persons mentioned in Point 2 must make their declaration on Form No 1, provided for by this decree, and submit it to the local burgermeister. The burgermeister will collect the declarations and submit them, through the military Commandant, to the Reparations and Restitution Division of the Allied Commission in whose zone he resides.

6. All agreements of whatever character as well as the material transfer of property (mentioned in Point 1) (completed without the permission of the Occupying Military Authorities) either before or after the arrival of the Allied Occupation armed forces in Austria, and also before or after the publication of this decree, are invalid, if it seems that these agreements had as their object or effect the causing of damage either to the rights of the United Nations or to the owners deprived of ownership.

7. Without the permission of or instructions from the Military Command, no one has the right arbitrarily to dispose of property mentioned in Points 1 and 3, regardless of who is controlling it.

All persons supervising, administering or using property (mentioned in Points 1 and 3) have no right to transfer the property without special permission to this effect from the Military Commander or his deputy. Those persons are, under severe penalties, bound to guard and maintain property and not to permit such action which might lead to the destruction of, damage to, or reduction in the value of or possibility of utilization of the property referred to.

8. All persons who, on whatever pretext, evade disclosing the existence of property or the submission of a declaration of the property mentioned in Points 1 and 3, or who conceal, destroy or damage property, permit frauds or prevent or infringe the fulfilment of this decree as well as their aiders and collaborators, will be handed over to the court of the military occupational authorities and severely punished.

9. This decree becomes effective from the day of its promulgation.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT AUSTRIA.

T. E. LEWIS
Brig. Gen. USA
Chiefcommander, VIAC

COMMISSION ALLIEE POUR L'AUTRICHE.

Decret no 1 sur la déclaration et l'enregistrement des Biens appartenant aux Nations Unies, pris par les Allemands et enlevés des pays qu'ils occupaient.

1. Dans un délai de 30 jours à partir de la date de la publication de la présente ordonnance, les institutions et personnes visées à l'article 2 doivent déclarer tous les biens, d'une valeur supérieure à 500 schillings, évaluée à la date de la publication de cette ordonnance, qui ont été pris par les Allemands et amenés en Autriche, en provenance de pays avec lesquels l'Allemagne était en guerre, ou de pays, autres que l'Autriche, occupés par l'Armée Allemande après le 1er septembre 1939.

2. Cette déclaration doit être faite par les autorités autrichiennes à quelque échelon que ce soit, les organismes publics, les communautés, les Sociétés et leurs représentants, **les détenteurs de biens,** et les personnes qui, juridiquement ou matériellement ou par tout autre moyen, à quelque titre que ce soit, détiennent ou ont détenu, géré, administré, protégé, contrôlé, acheté ou servi d'intermédiaires, transporté, ou qui simplement conaissent l'existence des Biens visés aux articles 1 et 3. Ces personnes doivent immédiatement déclarer ces biens, dès publication de l'ordonnance.

3. Ces biens comprennent: Tous les biens mobiliers et les avoirs, tous les droits de propriété du possesseur qui en toute justice lui reviennent et ses intérêts, le matériel, les machines, les produits finis, les produits en cours de fabrication, les marchandises, les matériaux, les matières premières, le bétail et les autres animaux, l'argent, les titres, les brevets, les titres de propriété et aussi les oeuvres artistiques et culturelles et toutes autres espèces de valeur (la liste des biens n'est pas limitative, car les biens cités ci-dessus ne couvrent pas tout ce qu'on peut appeler de ce nom).

4. L'incertitude ou le doute quant à l'origine ou à la valeur des biens visésaux articles 1 et 3 ne dispense pas de l'obligation de les déclarer. La déclaration sera souscrite, quelle que soit la façon dont les biens sont venus entre les mains du détenteur actuel, que ce soit au moyen d'une opération en apparence légale, ou par confiscation, vol, réquisition et achat forcé, comme don, ou qu'ils aient été trouvés par lui ou confiés à sa garde. Cette déclaration devra également mentionner les altérations qui auraient pu être apportées aux biens en question, par exemple: destruction, transformation, utilisation, démolition ou transfert.

5. Toutes les personnes visées à l'article 2 doivent faire cette déclaration sur l'imprimé No 1 prévu par la présente ordonnance, et la transmettre au bourgmestre de la commune. Le bourgmestre rassemblera les déclarations et les transmettra, par l'intermédiaire militaire, à la division „Réparations-Restitutions-Contrôle des Biens" de la commission alliée de sa zone de résidence.

6. Tous arrangements, quel que soit leur caractère, comme tous transferts des biens visés à l'article 1, effectués sans l'autorisation des autorités militaires d'occupation, soit entérieurement, soit postérieurement à l'arrivée des Forces Alliées en Autriche, et ceux effectués avant ou après la publication du présent décret sont nuls et non avenus, s'il apparaît qu'ils ont eu pour objet de nuire, soit au Droit des Nations Unies, soit aux propriétaires dépossédés.

7. Sans autorisation ou instruction du Commandant Militaire personne n'a le droit de disposer arbitrairement des biens cités aux articles 1 et 3, quelle que soit la personne qui les contrôle actuellement.

Les personnes qui ont le contrôle, l'administration ou la jouissance des biens visés aux articles 1 et 3, n'ont aucun droit de transférer les biens sans autorisation spéciale à cet effet, du Commandant Militaire, ou de son Adjoint. Ces personnes doivent, sous peine de sanctions sévères, assurer la garde et l'entretien des biens, et empêcher tout acte qui entrainerait la destruction, la dégradation, le diminution de la valeur ou des possibilités d'emploi de ces biens.

8. Toute personne qui, sous quelque prétexte que ce soit, omet de révéler l'existence ou de faire la déclaration des biens visés aux articles 1 et 3 ou qui dissimule, détruit, ou dégrade les biens, tolère une fraude, viole les dispositions de la présente ordonnance ou s'opposera à leurs execution, sera, de même que ceux qui se font ses auxilaires et ses collaborateurs, traduite devant les tribunaux des Autorités Militaires d'Occupation, et sévèrement punie.

9. Cette ordonnance entre en vigueur à la date de sa publication.

PAR ORDRE DU GOUVERNEMENT MILITAIRE D'AUTRICHE:

T. E. LEWIS
Général de Brigade, U.S.A.
Commanadnt-en-Chef, VIAC

СОЮЗНАЯ КОМИССИЯ ПО АВСТРИИ

СОДЕРЖАНИЕ: О заявлении и регистрации имущества Об'единенных Наций, захваченного немцами и увезенного с оккупированных ими территорий.

§ 1.

В течении 30 дней со дня опубликования этого приказа, все учреждения и лица, упомянутые в пункте 2, должны заявить обо всем имуществе стоимостью более 500 шиллингов, на день издания этого приказа, захваченном немцами и увезенном в Австрию из стран, с которыми Германия находилась в состоянии войны, или с территорий (исключая Австрию) оккупированных германской армией после 1 сентября 1939 года.

§ 2.

Это заявление должно быть подано австрийскими властями всех инстанций, общественными организациями, местными общинами и их представителями, фирмами, держателями имущества и частными лицами, которые в силу закона или дефакто, или какими-либо другими путями на каких бы то ни было основаниях, владели или владеют, надзирали, управляли, охраняли, контролировали, действовали в качестве покупателя или посредника, перевозили или просто знают о наличии имущества, упомянутого в пунктах 1 и 3. Эти лица должны с даты опубликования заявить об этом имуществе.

§ 3.

Имущество включает: все движимое имущество и ценности, все права на имущество владельцев, которые по справедливости принадлежат ему, а также его доли, оборудование, машины, фабрикаты, полуфабрикаты, товары, материалы, сырье, скот и другие животные, деньги, ценные бумаги, патенты, документы о собственности, а также предметы искусства, культуры и другие виды ценностей (список имущества не является полным, поскольку перечисленные выше виды имущества не исчерпывают всего того, что подразумевается под термином имущество).

§ 4.

Недостаток доказательств или наличие сомнения в части происхождения имущества или его ценности никого не освобождает от обязательства представления заявления об имуществе, упомянутом в пунктах 1 и 3. В заявлении должно быть указано, вне-зависимости от того, каким образом имущество попало в руки данного содержателя — путем или кажущейся законной сделки, или путем конфискации, кражи, реквизиции и принудительной закупки, или в качестве подарка, путем обнаружения или взятия на сохранение. Кроме того, в заявлении должно быть указано каким изменениям подвергалось имущество, т. е. было ли оно разрушено, преобразовано, потреблено, уничтожено или перемещено куда-либо.

§ 5.

Все лица, упомянутые в пункте 2, должны подавать заявление по форме 1, предусмотренной данным приказом, вручив его местному бургомистру. Бургомистр собирает заявления и представляет их отделу по репорациям и возмещению убытков Союзнической Комиссии через военного коменданта, в зоне которого он проживает.

§ 6.

Все соглашения, какой бы характер они не носили, а также материальная передача имущества (упомянутого в пункте 1) (заключенные без разрешения оккупационных военных властей) либо до, либо после прибытия союзнических оккупационных вооруженных сил в Австрию, а также до и после опубликования этого приказа, являются недействительными, если окажется, что эти соглашения имели своей целью или действием нанести ущерб как правам Об'единенных Наций, так и владельцам лишенным своей собственности.

§ 7.

Без разрешения или инструкций военного Командования никто не имеет права произвольно распоряжаться имуществом, упомянутым в пунктах 1 и 3, вне-зависимости от того, кто его контролирует.

Лица, надзирающие, управляющие или пользующиеся имуществом (упомянутым в пунктах 1 и 3) не имеют права передавать имущество без специального разрешения на этот счет от военного коменданта или его заместителя.

Эти лица, под страхом сурового наказания, должны охранять и содержать имущество и не допускать действий, могущих повести к разрушению, повреждению, обесцениванию, или понижению возможности использования указанного имущества.

§ 8.

Все лица, которые под каким-либо предлогом уклоняются от выявления факта наличия имущества или представления заявления об имуществе, упомянутом в пунктах 1 и 3, или которые скрывают, разрушают, наносят ущерб имуществу, допускают обманные действия, или препятствуют, или нарушают выполнение этого декрета, а также их помощники и содеятели, будут переданы суду военных оккупационных властей и сурово наказаны.

§ 9.

Этот приказ войдет в силу со дня его опубликования.

По поручению военного правительства Австрии:

Т. Е. ЛЮИС, Бриг. Генерал США

Главный комендант Межсоюзной Комендатуры

Zur Beachtung! Die im Punkt 5 vorgeschriebene Anmeldung ist beim Magistratischen Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Anmeldepflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zu erstatten. Die Anmeldung hat auf einem Formular zu erfolgen, das bei den Magistratischen Bezirksämtern unentgeltlich erhältlich ist.

Wien, am 23. Mai 1946.

Der Bürgermeister:
Körner

durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten längere Zeit beanspruchen werden und währenddessen nur ein beschränkter Betrieb möglich sein wird, wird der Pachtzins für die Zeit vom 1. Juli 1946 bis 30. April 1947 auf 4 v. H. der Gesamteinnahmen ermäßigt.

Berichterstatter: GR. Kammermayer.

(A. Z. 27/46 — M.Abt. 54—30/43/46.)

Der Abverkauf der im Wilhelminenspital, Wien XVI, Montleartstraße 37, noch befindlichen alten Röntgenfilme im Gesamtgewicht von zirka 900 Kilogramm an die Firma Alber-Glanstaetten, Wien VII, Mariahilfer Straße Nr. 76, zum Preise von 1.50 S pro Kilogramm genehmigt.

Gemeinderatsausschuß X

Sitzung vom 9. Mai 1946

Vorsitzender: GR. Kaschik.

Anwesende: Amtsf. StR. Sigmund, die GRe. Alt, Ing. Dvorak, Fritsch, Kratky, Küblböck, Dr. Ing. Hengl, Lauscher, Jirava, Popp; ferner Dr. Ferlan, Dr. Tschermak, Nechradola, Werner, Suhsner, Ing. Braune und Ing. Ponholzer.

Entschuldigt: GR. Erber.

Schriftführer: Fiedler.

GR. Kaschik eröffnet die Sitzung.

Die Magistratsanträge zu nachstehenden Geschäftsstücken werden genehmigt und an den Gemeinderatsausschuß II, dem Stadtsenat und dem Gemeinderat weitergeleitet.

Berichterstatter: Dr. Tschermak.

(A. Z. 5/46, M.Abt. 60—495/46

A. Z. 10/46, M.Abt. 60—735/46.)

Rahmenkredite zur Fortsetzung der infolge der Kriegsschäden notwendigen Instandsetzungsarbeiten in den Schlachthöfen.

Berichterstatter: Nechradola.

(A. Z. 6/46, M.Abt. 59—V 10/46.)

Kredit zur Behebung der Kriegsschäden an den baulichen Anlagen der Märkte und Markthallen.

Berichterstatter: Ing. Braune.

(A. Z. 7/46, M.Abt. 23—Sch 5/46.)

Bau der Ersten Schweinemastanstalt XII., Hetzendorf.

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt.

Berichterstatter: Dr. Tschermak.

(A. Z. 11/46, M.Abt. 60—748/46.)

Im Rechnungsjahr 1945 wird zu A.Hst. 113.56, Entschädigung für Abholen und Vertilgen von Konfiskaten, eine außerplanmäßige Ausgabe von 3175 S genehmigt. Die Deckung wird in den Minderausgaben der A.Hst. 113.36, Betriebserfordernisse, mit 1050 S, der A.Hst. 113.50, Allgemeine Unkosten, mit 1000 S, der A.Hst. 113.57, Entschädigung für abgenommene Proben zwecks Lebensmitteluntersuchung, mit 750 S, und der A.Hst. 113.66, Schulungskosten für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer, mit 375 S gefunden. Die Überschreitung ist in der Kürzung des Voranschlages und durch die verspätete Vorlage einiger Rechnungen begründet.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Sigmund.

Bericht über die Ernährungslage Wiens.

Dieser Nummer liegt eine Kundmachung des Bürgermeisters der Stadt Wien bei, betreffend die Anmeldung und Registrierung von Vermögenswerten der Vereinten Nationen, die von den Deutschen beschlagnahmt und aus den von ihnen besetzten Gebieten verschleppt worden sind.

Grundzüge der Organisation der gesetzlichen Fürsorge für Erwachsene in den Wiener Gemeindebezirken

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1946 zu Pr. Z. 502 folgende Grundzüge der Organisation der gesetzlichen Fürsorge für Erwachsene in den Wiener Gemeindebezirken beschlossen:

§ 1

Fürsorgeträger

Die gesetzliche Fürsorge für Erwachsene in den Wiener Gemeindebezirken obliegt den Fürsorgeämtern.

§ 2

Fürsorgeamt

In jedem Bezirk ist ein Fürsorgeamt errichtet.

Die Fürsorgeämter sind ein Teil des Magistrates und der zuständigen Magistratsabteilung unterstellt.

Sie besorgen in erster Instanz alle Angelegenheiten der Fürsorgeverwaltung, soweit sie nicht der zuständigen Magistratsabteilung vorbehalten sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftseinteilung.

Der Leiter des Fürsorgeamtes ist der Vorstand, dem zur Führung der Amtsgeschäfte ein städtischer Bediensteter als Büroleiter zur Seite steht.

§ 3

Bestellung der Vorstände und ihrer Stellvertreter

Die Vorstände und ihre Stellvertreter werden vom Stadtsenat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt.

Die Stelle des Vorstandes kommt einem Vertreter der stärksten politischen Partei, die des Stellvertreters einem Vertreter der zweitstärksten politischen Partei zu. Hiebei sind die Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahl im Bezirk zugrunde zu legen.

Zu diesem Amte können Männer und Frauen berufen werden, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen, im Amtsbezirke wohnen, unbescholten sind, nicht im Genusse einer Dauerunterstützung stehen und das 24. Lebensjahr überschritten haben.

Der Stadtsenat ist berechtigt, Vorstände und ihre Stellvertreter von ihrem Amte vorläufig oder endgültig zu entheben. Wird eine dieser Stellen frei, so erfolgt die Neubesetzung nur für die Dauer der restlichen Funktionsperiode. Der Vorstand und sein Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amte.

§ 4

Fürsorgeräte

Zur Mitwirkung in der Fürsorgearbeit innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches sind Fürsorgeräte berufen.

Das Amt eines Fürsorgerates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt.

Die Fürsorgeräte müssen den für die Vorstände vorgeschriebenen Erfordernissen (§ 3, Abs. 3) entsprechen.

Die Fürsorgeräte werden vom Stadtsenat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. Die Aufteilung der Fürsorgeratsmandate ist dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien in den betreffenden Bezirken anzupassen. Hiebei sind die Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahl im Bezirke zugrunde zu legen.

Der Stadtsenat ist berechtigt, Fürsorgeräte ihres Amtes vorläufig oder endgültig zu entheben. Falls innerhalb der Funktionsperiode frei gewordene Stellen zu besetzen sind, gelten die Ersatzbestellungen nur für die Dauer der restlichen Funktionsperiode.

§ 5

Fürsorgesprengel und Sektionen

In den Bezirken werden Fürsorgesprengel und nach Bedarf Sektionen gebildet. Die Zahl der Fürsorgesprengel in den Gemeindebezirken bestimmt der Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe Wohlfahrtswesen.

Wenn die örtliche Ausdehnung des Gemeindebezirkes und die Zahl der Hilfsbedürftigen dies erfordert, können durch den Gemeinderatsausschuß mehrere Sprengel in Sektionen zusammengefaßt werden.

Für jede Sektion ist ein Obmann und ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung und Enthebung dieser Funktionäre gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung der Vorstände der Fürsorgeämter und ihrer Stellvertreter.

§ 6

Anzahl der Fürsorgeräte

Die Zahl der Fürsorgeräte wird vom Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe Wohlfahrtswesen bestimmt.

§ 7

Gelöbnis

Die Vorstände, die Sektionsobmänner und deren Stellvertreter sowie die Fürsorgeräte haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe Wohlfahrtswesen zu geloben.

Sie erhalten Amtslegitimationen.

§ 8

Verwaltungspersonal

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das dem Fürsorgeamt zugeteilte Personal steht dem Vorstand des Fürsorgeamtes zu.

§ 9

Geschäftsanweisungen

Die Geschäftsanweisungen für die ausübenden Organe der Fürsorge werden von der zuständigen Magistratsabteilung erlassen.

Wettbewerb über holzsparende Dachkonstruktionen

In der zweiten Sitzung des Technischen Beirates für den Wiederaufbau der Stadt Wien am vergangenen Freitag referierte Oberbaurat Dipl.-Ing. Hans Schneider über den vom Stadtbauamte zur Ausschreibung gelangenden Wettbewerb über holzsparende Dachkonstruktionen, denen infolge der prekären Lage auf dem Holzmarkt in Zukunft eine besonders gesteigerte Bedeutung zukommen wird.

Der Technische Beirat hat dem Vorschlag der Stadtbauamtsdirektion im wesentlichen zugestimmt und hiezu ein positives Gutachten erstattet.

Sodann berichtete Oberbaurat Dipl.-Ing. Loibl über die bisher getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen gegen das wilde, ungeordnete Siedeln und über Fragen der Bauberatung. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß es der Stadt Wien gelungen ist, für die Lenkung der privaten Bauabsichten — insbesondere in den Randgebieten mit Grünstruktur — durch die Errichtung eigener Kleingarten-Kontrollkommissionen eine geeignete Form zu finden und dadurch die so gefürchtete chaotische Entwicklung des Siedlungsbaues, wie sie in den Jahren nach 1918 eingetreten ist, zu verhindern. Unter Mitwirkung bedeutender Architekten Wiens werden in jedem Bezirk Kleingarten-Kontrollkommissionen errichtet werden, die den Baulustigen beratend an die Hand gehen werden. Um zu verhindern, daß ungeeignetes Siedlungsgelände durch wildes Bauen in Zukunft zu schwerwiegenden Belastungen der Öffentlichkeit führt, wird durch diese Kommissionen die Möglichkeit geschaffen werden, geeignetes Siedlungsgelände im Rahmen des Flächenwidmungsplanes der Stadt zuzuweisen und dadurch eine geordnete Siedlungsbewegung zu erreichen. Architekt Professor Franz Schuster hat die Aufgabe übernommen, die Richtlinien für die einheitliche Beratung der Siedler und Kleingärtner im Rahmen der Stadt Wien auszuarbeiten.

Öffentliche Einsicht in den Entwurf des Voranschlages der Stadt Wien für das Jahr 1946

Im Sinne des § 87 der Verfassung der Stadt Wien wird der Entwurf des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Wien sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe für das Jahr 1946 in der Magistratsabteilung 5, I. Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 42, von Montag, den 27. Mai, bis einschließlich Samstag, den 1. Juni 1946, innerhalb der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Allfällige Erinnerungen der Gemeindemitglieder zum Entwurf werden dort zu Protokoll genommen.

Wien, am 20. Mai 1946. Vom Wiener Magistrat (M.Abt. 5).

Änderung des Preistarifs der Wiener Innung der Wäschereien

M.Abt. 68—V/137/46

Auf Grund des § 3 des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945 (StGBl. 89/45) in Verbindung mit § 2 der Preisregelungsverordnung vom 8. August 1945 (StGBl. 119/45) werden ab 1. Mai 1946 in Abänderung des „Mindestpreis-Tarifs" aus dem Jahre 1936 folgende Preise festgesetzt:

1. Kilowäsche:
   a) Feuchtwäsche . . . . . S —.60
   b) Trockenwäsche . . . . . S —.70
   c) Maschinengebügelte (schrankfertige) Wäsche . . . . . S 1.05

2. Stückwäsche:

Die Preise in dem oben genannten Mindestpreis-Tarif für Stückwäsche dürfen um 20. v. H. erhöht werden.

Diese Preise sind als Höchstpreise anzusehen.

Die Preisdifferenz gegenüber den Übernahmsstellen ist in der gleichen absoluten Höhe, wie sie sich aus der Gegenüberstellung der Preise in dem genannten Mindestpreis-Tarif 1936 ergibt, beizubehalten.

Diese Regelung gilt für die Mitglieder der Wiener Innung der Wäschereien.

Wien, am 2. Mai 1946.

Vom Wiener Magistrat, Magistratsabteilung 68
Preisbestimmungsamt
im staatlichen Wirkungskreis

Baubewegung

vom 7. bis 14. Mai 1946

Neubauten:

3. Bezirk: Arsenal-Hüttenbrennerstraße, Parz. 6, Bau eines Familienhauses, Johann Resch, 10, Quellenstraße 29, Bauführer unbekannt (36/8098).

19. Bezirk: Heiligenstädter Straße 177, Wohnbaracke, Amalie Myslik, 19, Sickenberggasse 6, Bmst. Ing. Otto Sobotka, 18, Eduardgasse 4 (M.Abt. 37—Bb 19/65/46).

24. Bezirk: Wiener Neudorf, Triester Straße 3, Wohnhaus, Karl, Sophie und Hermann Piro, 24, Wiener Neudorf, Ferdinandsgasse 16, Bauführer Bmst. Ing. Adolf Himmelstoß, 24, Wiener Neudorf, Ferdinandsgasse 16 (M.Abt. 37—Bb 24/192/46).

24. Bezirk: Brunn am Gebirge, Alexander-Groß-Gasse 55, Behelfsheim, Marie Tanzer, im Hause, Bauführer Bmst. Alfred Schmitt, 24, Brunn am Gebirge, Franz-Anderle-Platz 5 (M.Abt. 37—Bb 24/195/46).

25. Bezirk: Vösendorf, Untere Ortsstraße, Parz. 1199, Baracke, Arbeiter-Fußballklub Vösendorf, Bauführer Zmst. Hans Brauneder, 25, Vösendorf, (M.Abt. 37—Bb 25/110/46).

" " Vösendorf, Rosegger-Siedlung, Gst. Nr. 75, Siedlungshaus, Matthias Böhm, im Hause, Bauführer Bmst. Johann Groß, 8, Skodagasse 1 (M.Abt. 37—Bb 25/115/46).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Schenkenstraße 8—10, Umstellung auf Ölfeuerung, Österreichische Georg Schicht AG., im Hause, Bauführer unbekannt (35/131).

" " Deutschmeisterplatz 4, Ölfeuerungseinbau, Intercontinentale AG. für Transport und Verkehrswesen, im Hause, Bauführer Rudolf Otto Mayer, 1, Liliengasse 1 (35/141).

" " Schottengasse 6—8, Wiederinstandsetzung, Creditanstalt-Bankverein, im Hause, Bauführer „Universale" Hoch- und Tiefbau AG., 1, Renngasse 6 (36/8076).

" " Seitenstettengasse 4, Wiederinstandsetzung, Israelitische Kultusgemeinde Wien, im Hause, Bauführer Bmst. Anton Hein, 8, Wickenburggasse 26 (36/8333).

" " Bösendorferstraße 1, Wiederinstandsetzung (Dach), Dr. Emmerich Hunna, 1, Rosenbursenstraße 8, Bauführer Bmst. Ing. Johann Groß, 17, Dornbacherstraße 4 a (36/8438).

1. Bezirk: Akademiestraße 3, Umbau des Restaurants, Alexander Berger, 1, Bartensteingasse 14, Bauführer Bmst. Ing. Franz Sieß, 16, Hettenkofergasse 26 (36/8453).

2. Bezirk: Obere Donaustraße 87, Wiederinstandsetzung, Hausverwalter Richard Korda, 8, Auerspergstraße Nr. 5, Bauführer Bauunternehmung Karl Krischey, 6, Linke Wienzeile 108 (36/8125).

" " Engerthstraße 219, Wiederinstandsetzung, Bruno Stadler, 16, Nauseagasse 32, Bauführer Ing. Alois Czerny, Eisenbeton-, Tief- und Straßenbau, 17, Schultheisgasse 5 (36/8330).

" " Weintraubengasse 1, Wiederinstandsetzung, Magdalena Fischer, im Hause, Bauführer Bmst. Max Sixt, 26, Klosterneuburg, Weiglgasse 2 (36/8334).

2. Bezirk: Fruchtgasse 1, Wiederinstandsetzung, Hausverwalter Norbert Welsch, 18, Staudgasse 25/16, Bauführer Mmst. Josef Schwarzböck, 2, Czerninplatz 4 (36/8352).

" " Prater-Stadion, Flugdachherstellung, „Ravag", 4, Argentinierstraße 30 a, Bauführer unbekannt (36/8521).

3. Bezirk: Schwalbengasse 8—12, Abdeckung der Waschküche, Gottlieb Voith, im Hause, Bauführer Hoch-, Eisenbeton- und Tiefbau Brüder Redlich, 3, Salmgasse 2 (36/8159).

3. Bezirk: Ungargasse 39, Wiederinstandsetzung, Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit, im Hause, Bauführer Bmst. Rudolf Sogl, 25, Mauer, Schloßgartengasse 3 (36/8186).

" " Geusaugasse 43, Instandsetzung von Wohnungen, Hausverwalter Anton Drexler, 3, Rudolf-von-Alt-Platz 7, Bauführer Allgemeine Hoch- und Tiefbau Adam Kroker, 3, Weyrgasse 5 (36/8236).

" " Trubelgasse 4, Wiederinstandsetzung, Friedericke Steiner, 17, Mariengasse 4, Bauführer Bmst. Ing. Karl Irra, 17, Geblergasse 61 (36/8225).

" " Ungargasse 39, Wiederinstandsetzung, Wiener Verein Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit, im Hause, Bauführer Bmst. Rudolf Sogl, 25, Mauer, Schloßgartengasse 3 (36/8371).

" " Johannesgasse 28, Bühnenaufstellung, Wiener Eislaufverein, im Hause, Bauführer unbekannt (36/8522).

4. Bezirk: Südtiroler Platz 2, Wiederinstandsetzung, Johanna Schopper, Linz an der Donau, Schillerstraße 12, Bauführer Bmst. Franz Rieß, 4, Südtiroler Platz 2 (36/8114).

" " Suttnerplatz 1, Vergrößerung der Auslage, Philipp Haas und Söhne, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Vodicka, 12, Wienerbergstraße 12 e (36/8383).

5. Bezirk: Margaretenstraße 60, Auslagenfenstervergrößerung, Ing. Friedrich Sommer, im Hause, Bauführer Bmst. Johann Jindracek, 5, Siebenbrunnengasse 5 (36/8059).

" " Einsiedlerplatz 2, Wiederinstandsetzung, Paula Elsner, 8, Josefstädter Straße 103, Bauführer Bmst. Friedrich Schneider, 15, Felberstraße 2 (36/8123).

" " Mittersteig 28, Wiederinstandsetzung, Heinrich Seifert u. Söhne, im Hause, Bauführer Bmst. Hugo Schuster, 5, Wiedner Hauptstraße 98 (36/8168).

6. Bezirk: Mittelgasse 10, Wiederinstandsetzung, Sebastian Gaßler, im Hause, Bauführer Hoch-, Tief- und Straßenbaugesellschaft Ing. Simlinger u. Toifl m. b. H., 18, Kutschkergasse 2 (36/8036).

" " Mariahilfer Straße 7, Wiederinstandsetzung, Deutsche Wohnkultur G. m. b. H., im Hause, Bauführer Bauunternehmung Granit Dipl.-Ing. Johann Gartlgruber u. Co., 4, Wiedner Hauptstraße 17 (36/8062).

" " Hofmühlgasse 7, Abortanlageerrichtung, Franz Fischer, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Rudolf Lang, 8, Lederergasse 13 (36/8444).

7. Bezirk: Bernardgasse 34/9, Wiederinstandsetzung, Franziska Grabner, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Franz Czernilofsky, 16, Lorenz-Mandl-Gasse 32—34 (36/8038).

" " Mariahilfer Straße 88 a, Wiederinstandsetzung, Hans Fleischmann u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Adolf Sachse, 1, Löwelstraße 9 (36/8054).

" " Lindengasse 55, Einbau eines Kranträgers und Ausgangherstellung, Dr. Ing. Wilhelm Sattler, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Dr. Bernhard Merth, 8, Albertgasse 16 (36/8172).

9. Bezirk: Sechsschimmelgasse 17, Wiederinstandsetzung, Mag. Kurt Langer, im Hause, Bauführer Hoch-, Tief- und Straßenbaugesellschaft Ing. Simlinger u. Toifl m. b. H., 18, Kutschkergasse 2 (36/8101).

" " Lackierergasse 1 a, Wiederinstandsetzung, Karl Kaiser, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Robert Kalesa, 6, Mariahilfer Straße 89 a (36/8261).

" " Porzellangasse 52, Tankanlagevergrößerung, R. und V. Binder, im Hause, Bauführer unbekannt (35/144).

11. Bezirk: Hörtengasse 51, Kriegsschadenbehebung, Franz Stangl, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Viktora, 13, Biraghigasse 42 (M.Abt. 37—Bb 11/102/46).

13. Bezirk: Amalienstraße 48, Garage, Ing. Robert Kalesa, 13, Premreinergasse 9, Bauführer Bmst. Ing. Robert Kalesa, 6, Mariahilfer Straße 89 a (M.Abt. Nr. 37—Bb 13/52/46).

14. Bezirk: Penzinger Bahnhof, Umbau der Kanzleibaracke und Wiederinstandsetzung, „Wihoko“ G. m. b. H., 1, Neutorgasse 17, Bauführer unbekannt (35/132).

16. Bezirk: Neumayergasse 8, Umkleideräume, Franz Janda, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Lender, 17, Braungasse 30 (M.Abt. 37—Bb 16/65/46).

20. Bezirk: Dietmayrgasse 4, Wiederinstandsetzung (Kleinhauses), Franz Safer, im Hause, Bauführer „Stuag“ Straßen- und Tiefbauunternehmung AG., 1, Seilerstätte 18—20 (36/8052).

" " Traisengasse 27, Wiederinstandsetzung (Lagerhaus), Intercontinentale AG. für Transport- u. Verkehrswesen, 1, Deutschmeisterplatz 4, Bauführer Arch. und Bmst. L. Reindl u. A. Holler, 19, Döblinger Hauptstraße 23—25 (36/8141).

" " Hellwagstraße 29, Einbau eines Lastenaufzuges und Erweiterung des Heizkellers, Ido Schuhfabrik Schloßmacher, im Hause, Bauführer Hoch-, Tief- und Straßenbaugesellschaft Ing. Simlinger und Toifl m. b. H., 18, Kutschkergasse 2 (35/118).

21. Bezirk: Donaufelder Straße 99, Ölfeuerungsanlage, Varossieau u. Co. Nachfolger Hans Blechschmidt, im Hause (35/134).

24. Bezirk: Maria-Enzersdorf, Gabrielerstraße 171, Kriegsschadenbehebung, Missionshaus St. Gabriel, 24, Maria-Enzersdorf, Gabrieler Straße 171, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 24/188/46).

" " Brunn am Gebirge, Wiener Straße 10, Preßhaus und Maschinenkammer, Anton und Magdalena Kerb, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Breyer, 24, Mödling, Hamerlinggasse 8 (M.Abt. 37—Bb 24/189/46).

" " Weißenbach Nr. 31, Werkswohnhaus, Karl und Richard Gruber, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Hans Sittner, 24, Hinterbrühl (M.Abt. 37—Bb 24/191/46).

" " Mödling, Prießnitzgasse 21, Kriegsschadenbehebung, Finanzlandesdirektion, vertreten durch Alfred Kurzawa, 9, Hebragasse 5, Bauführer Glatzel u. Co., Baugesellschaft, 24, Mödling, Prießnitzgasse 21 (M.Abt. 37—Bb 24/193/46).

" " Gumpoldskirchen, Gartengasse 24, Unterkunftsraum Maria Glaser, 9, Garnisongasse 1, Bauführer Bmst. Othmar Biegler, 24, Gumpoldskirchen, Wiener Straße 16—18 (M.Abt. 37—Bb 24/194/46).

" " Achau 37, Kriegsschadenbehebung, Oskar Nell, Leopoldsdorf 28, Bauführer „Allbau“, Baugesellschaft m. b. H., 3, Schwarzenbergplatz 7 (M.Abt. Nr. 37—Bb 24/196/46).

" " Münchendorf, Hauptstraße 3, Scheune und Wagenschuppen, Kriegsschadenbehebung, Michael Happel, 24, Münchendorf, Wiener Straße 3, Bauführer Bmst. Ing. Josef Schauer, 24, Münchendorf (M.Abt. 37—Bb 24/198/46).

25. Bezirk: Perchtoldsdorf, Franz-Josef-Straße 11, Flugdach und Baracke, Hans Mohrenberger, im Hause, Bauführer Zmst. Heinrich Ranz, 25, Perchtoldsdorf, (M.Abt. 37—Bb 25/116/46).

" " Inzersdorf, Draschestraße 43, Dachstuhl, Leopold Eichinger, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Toth, Inzersdorf, Triester Straße 27 a (M.Abt. 37—Bb 25/118/46).

" " Perchtoldsdorf, Salitergasse, Parz. 1161, Gartenhausvergrößerung, Gustav und Theresia Jung, im Hause, Bauführer Zmst. Heinrich Ranz, 25, Perchtoldsdorf (M.Abt. 37—Bb 25/120/46).

" " Siebenhirten, Hauptstraße 84, Wohnhauswiederaufbau, Katharina Hamberger, 25, Siebenhirten, Hauptstraße 45, Bauführer Bmst. Karl Tuma, 18, Gentzgasse 138 (M.Abt. 37—Bb 25/123/46).

Grundabteilungen:

13. Bezirk: Speising: E. Z. 205, Gst. 396/5, Stefan und Emma Sulz, 3, Landstraßer Hauptstraße 138, durch Notar Dr. Karl Schreiber, 12, Schönbrunner Straße 266 (M.Abt. 64—543/46).

14. Bezirk: Auhof: E. Z. 16, Gst. 1314/1/2 und 185, Ludmilla Prack, 13, Hermesstraße 11 (M.Abt. 64 — 540/46).

" " E. Z. 16, Gst. 952, Antonie Schandl, 15, Kranzgasse 11, und Josef Schandl, 6, Esterházygasse 1, (M.Abt. 64—540/46).

" " E. Z. 16, Gst. 1383, Anton und Hilde Schuster, 13, Hermesstraße 201 (M.Abt. 64—540/46).

19. Bezirk: Ober-Döbling: E. Z. 1347, Gst. 544/5 und 544/20. E. Z. 1348, Gst. 544/6, Maria Brümmer, Bad Vöslau, Hochstraße 1 (M.Abt. 64—546/46).

22. Bezirk: Breitenlee: E. Z. 330, Gst. 204/20, 204/21 und 204/22 Franz Klager, 22, Breitenlee Nr. 9 (M.Abt. 64—560/46).

Fluchtlinien:

12. Bezirk: Wilhelmstraße 41, für Dr. Alois Pall, 12, Schöpfergasse 2 (M.Abt. 27—Fl 188/46).

„ „ Seumegasse 4, für Arch. Hans Metzker, 16, Neulerchenfelder Straße 83 (M.Abt. 37—Fl 189/46).

13. Bezirk: Hietzinger Hauptstraße 24, für Österr. Baugesellschaft, 1, Renngasse 6 (M.Abt. 37—Fl 184/46).

14. Bezirk: Gst. 704/1, E. Z. 929, K. G., Hütteldorf, für Eugenie Kövari, 8, Lerchenfelder Straße 160 (M.Abt. 37—Fl 185/46).

19. Bezirk: Gst. 103 und 104, E. Z. 12, K. G., Unter-Döbling, für Paula Lauermann und Wilhelm Niedereder, 19, Würthgasse 14/8 (M.Abt. 37—Fl 187/46).

21. Bezirk: Gst. 57 und 58, E. Z. 23, K. G. Floridsdorf, für Dipl.-Arch. M. Jiszda — L. Schneider, 1, Plankengasse 4, (M.Abt. 37—Fl 191/46).

„ „ Lang-Enzersdorf, Wiener Straße 53, für Theresia Kurz, im Hause, (M.Abt. 37—Fl 194/46).

24. Bezirk: Gumpoldskirchen, Mödlinger Straße 16, für Marie Spitzer, 24, Gumpoldskirchen, Badner Straße 8 (M.Abt. 37 — Fl 186/46).

„ „ Hinterbrühl, Johannesstraße 16, für Dipl.-Ing. Nikolaus von Eltz, 5, Gartengasse 14—16 (M.Abt. Nr 37—Fl 193/46).

25. Bezirk: Gst. 644/45, E. Z. 1549, K. G. Vösendorf, für Leo Rickal, 25, Vösendorf, Untere Ortsstraße (M.Abt. 37—Fl 192/46).

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. XI/62 (früher VII/2)

M.Abt. 62/5420/45 Wien, am 11. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Leopold Schneider gemäß § 1. Absatz 2. des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, Wien VII, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Leopold Schneider, Wien VII, Kaiserstraße 70, Franz Rosner, Wien VII, Andreasgasse 2, und Karl Nachtnebel, Wien VII, Neustiftgasse 116/18.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/8447/45 Wien, am 21. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von fünf ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Schrebergartenvereins Alt-Klampfelberg-Kolonie in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzbatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 Eb I/162, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Wilhelm Böschl, Wien XV, Mariahilfer Gürtel 23, Josef Muttenthaler, Wien XV, Löhrgasse 28/14, und Anton Kovar, Wien XVIII, Josef-Hackl-Gasse 62.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1389/46 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Oskar Kastner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Fischereivereines Klosterneuburg in den Reichsverband Deutscher Sportfischer, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 20. Oktober 1938, Zl. IV A a 8 L 56, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Oskar Kastner, Wien XXVI, Klosterneuburg, Kierlinger Straße 21 a, Leopold Baier, Wien VII, Urban-Loritz-Platz 4, Johann Stadler, Wien XXVI, Klosterneuburg, Weigelgasse 2, und Dr. Karl Friedrich Büsch, Wien XV, Stiegergasse 17.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/3797/46 Wien, am 12. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Professor Dr. Leopold Arzt gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung der österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Syphilidologie (österreichische dermatologische Gesellschaft), die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 1. Oktober 1938, Zl IV AD/9AW, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Prof. Dr. Leopold Arzt, Wien IX, Frankgasse 10, Dr. Ferdinand Freund, Wien VII, Westbahnstraße 33, Prof. Dr. A. Musger, Wien VIII, Wickenburggasse 3, Dozent Dr. Josef Tappeiner, Wien IX, Alser Straße 4, und Prof. Dr. A. Wiedmann, Wien III, Schwarzenbergplatz 7.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/6078/45 Wien, am 18. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Univ.-Prof. Dr. Alfred Verdroß-Droßberg und Dr. Michael Pfliegler, Dr. Pius Michael Prutscher, Dr. Georg Zimmer-Lehmann, Marion Mautner und Erich Spitzmüller gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Kuratorium für Österreichisch-ausländische Studentenklubs in den Akademischen Austauschdienst e. V., Berlin NW, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 1. Oktober 1938, IV Ad 35 G, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Pius Michael Prutscher, Wien IV, Brucknerstraße 4, Dr. Michael Pfliegler, Wien XIX, Iglaseegasse 42, Dr. Georg Zimmer-Lehmann, Wien VIII, Piaristengasse 56, Prof. Dr. Alfred Verdroß, Wien XIX., Pokornygasse 23, Marion Mautner, Wien III, Ungargasse 45/2/13, und Erich v. Spitzmüller, Wien VI, Windmühlgasse 15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1313/46 Wien, am 25. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Muth gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Landwirtschaftliches Kasino Heiligenstadt-Unterdöbling, Zweigverein des Verbandes der Wiener Landwirte, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 30. November 1939—10.151/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Muth, Wien XIX, Probusgasse 10, Karl Wagner, Wien XIX, Paradisgasse 24, Franz Haselberger, Wien XIX, Rudolfinerhausgasse 16, Hans Rockenbauer, Wien XIX, Probusgasse 8, und Josef Mandahus, Wien XIX, Probusgasse 27.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1307/46 Wien, am 25. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Bachmayer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Landwirtschaftliches Kasino Sievering, Zweigverein des Verbandes der Wiener Landwirte, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 30. September 1939—4208/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Bachmayer, Wien XIX, Windhabergasse 32, Franz Hölzl, Wien XIX, Sieveringer Straße 174, Johann Schachinger, Wien XIX, Sieveringer Straße 78, und Hans Kirsch, Wien XIX, Sieveringer Straße 111.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1308/46 Wien, am 25. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Erich Schübl gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Landwirtschaftliches Kasino Nußdorf-Kahlenbergerdorf, Zweigverein des Verbandes der Wiener Landwirte, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 30. November 1939—10054/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Erich Schübl, Wien XIX, Hammerschmidtgasse 3, Leopold Huber, Wien XIX, Eroicagasse 3, Hermann Urban, Wien XIX, Eroicagasse 3, Ludwig Brunner, Wien XIX, Kahlenberger Straße 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/221/46 Wien, am 29. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Leopoldine Bzoch gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kagraner Kleintier-Rassenzuchtverein in den Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter, die vom Stillhaltekommissar für Verein, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. Oktober 1938, IV A a 8 i A/38, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Leopoldine Bzoch, Wien XXI, Am Freihof 80, Julius Petzina, Wien XXI, Rosenhof 7, Karl Sadler, Wien XXI, Polletstraße 29, J. Kolacny, Wien XXI, Karl-Hoffmann-Gasse 43, Ferdinand Leidenfrost, Wien XXI, Heckenweg 25.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1299/46 Wien, am 29. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Georg Höllwarth, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit angeordnete Eingliederung des Verbandes der Wiener Milchmeier in den Reichsnährstand, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. März 1939, IV A a 8 A III 15, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Georg Höllwarth, Wien XIV, Matthias-Schönerer-Straße 3, Rudolf Schubarth, Wien XXI, Anton-Störck-Gasse 72, Johann Hochschwayer, Wien XVIII, Kalvarienberggasse 62, und Leopold Rosenmayer, Wien XVIII, Schallgasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/1406/46 Wien, am 29. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Opocensky und vier anderen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Bibliothekvereins »Jirasek« (Knihovna spolku »Jirasek«), die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreicch Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. Juni 1939 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Opocensky, Wien XVI, Hasnerstraße 72/17, Franz Pejsar, Wien XVI, Thaliastraße 118/3, Otto Prochazka, Wien XV, Pouthongasse 5/6 B, Josef Trnka, Wien XVI, Brunnengasse 37/14, Karl Vyplasil, Wien XVI, Bachgasse 20/8, und Josef Havir, Wien XVI, Koppstraße 35/15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/5928/45 Wien, am 30. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Kasper, Karl Kolar, Friedrich Musy, Robert Nagy, Otto Thurnhofer und Rudolf Zimpel als Ausschuß von im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit des Vereines Vereinigung der Böhler-Beamten, mit dem Sitz in Wien, in die Betriebszelle der Firma Gebr. Böhler u. Cie. Aktiengesellschaft, Wien I, Elisabethstraße 12, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. August 1938, Az. IV A a 6/68, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Kasper, Wien III, Nikolausplatz 2/6, Karl Kolar, Wien V, Rüdigergasse 25, Robert Nagy, Wien V, Obere Amtshausgasse 37, und Otto Thurnhofer, Wien V, Hamburgerstraße 7.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/6844/45 Wien, am 30. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Stephan Makara als im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestelltem Vereinsobmann gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die vom Gauführer des NS-Reichsbundes für Leibesübungen als Beauftragten des Stillhaltekommissars nach Freistellung in Geltung der Satzungen des Vereines Alpine Gesellschaft D'Hochwandler mit dem Sitz in Wien getroffene Maßnahme vom 27. März 1939 und die bei Unterstellung unter die Aufsicht des NS-Reichsbundes für Leibesübungen verfügte Neuordnung des genannten Vereines, mit gleichzeitiger Auflage der Vornahme der Satzungsänderungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Schlußbericht vom 26. Juni 1939, Lfd. Reg.-Nr. IV AR-Ih/1—563, angeordnet wurde, werden außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Stephan Makara, Wien XIX, Döblinger Gürtel 11/13, Konrad Redl, Wien XX, Adalbert-Stifter-Gasse 14/17, Dr. Rudolf Bulicka, Wien XV, Mareschplatz 7/1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/953/46 Wien, am 1. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Preyer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereins Christliches Arbeiterhaus und seine Eingliederung in die Deutsche Arbeitsfront Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 20. Juli 1938, Z. IV Aa 6 F 31, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Preyer, Wien VIII, Florianigasse 54, Karl Bittner, Wien VI, Amerlingstraße 11, Franz Windisch, Wien IX, Severingasse 5, Franz Ullreich, Wien XVI, Mörikeweg 32, und Karl Holaubek, Wien XVI, Scariaweg 61.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/281/46 Wien, am 2. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Andreas Supka gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Schrebergartenvereins Bernhardstal in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Zl. 8 E b I/14, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Mrkvicka, Wien X, Fernkorngasse 28—30, Karl Keimel, Wien I, Grünangergasse 7, Andreas Supka, Wien X, Suchenwirtplatz 10, und Adolf Fürtinger, Wien V, Siebenbrunnenplatz 5.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

Einzelexemplare sind ausschließlich im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I, Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und in der Rathaustrafik erhältlich.

M.Abt. 62/6013/45 Wien, am 18. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Wilhelm Welcker als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestelltem Vereinsobmann gemäß § 1. Absatz 2. des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit (bei Löschung) des Vereines Gumpendorfer evangelische Tischgesellschaft in Wien, mit dem Sitz in Wien, in den Zweigverein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung für den Gau Wien, Wien XIII, Cumberlandstraße 61 a, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. September 1938, Az. IV Ac 30/267, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Wilhelm Welcker, Wien V, Schönbrunner Straße 107, Dipl.-Ing. Josef Hein, Wien XII, Schöpfergasse 7, Franz Huber, Wien V, Margaretenstraße 138, Dora Muhr, Wien VI, Gumpendorfer Straße 129, Dr. Andreas Adelhofer, Wien V, Hamburgerstraße 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7545/45 Wien, am 18. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ignaz Mühlberger und vier anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gemeinnütziger Kleingartenwirtschafts-Bau- und Kleintierzuchtverein Gartenfreunde, Wien XII, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner Berlin, unter Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 Ea 69, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ignaz Mühlberger, Wien XII, Wienerbergstraße 20/4/8, Josef Prantl, Wien XII, Weinweg 477, Franz Koppe, Wien XII, Wienerbergstraße 10/8/4, Alois Tenfl, Wien XV, Ullmannstraße 54/10, und Josef Slany, Wien XII, Canalettogasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1596/46 Wien, am 24. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von fünf Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Tamburizza-Klubs Adria in Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 22. Mai 1939, Zl. 37 C2—24/7, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Kuß, Wien XVI, Speckbachergasse 11, Emanuel Los, Wien XV, Costgasse 9, Raimund Vita, Wien XVI, Hasnerstraße 4, Johann Zadny, Wien XVI, Thalheimergasse 34—38, und Karl Kout, Wien XVI, Richard-Wagner-Platz 9.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5979/46 Wien, am 29. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von fünf Mitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Internationale Erdölunion, Gesellschaft für Wissenschaft und Praxis der Erschließung und Gewinnung von Erdöl und seine Eingliederung in die Internationale Bohrtechniker-Union, Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr 136/1938, mit Bescheid vom 30. August 1938, Zl IV Aa 10 A 33, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hofrat Dr. Lukas Waagen, Wien III, Rasumofskygasse 4, Direktor Franz Steyrer, Wien I, Seilerstätte 16, und Dipl.-Ing. Walter Poech, Wien IV, Gußhausstraße 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/702/46 Wien, am 9. Mai 1946

Bescheid

Auf Grund des von August Brunner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Alpine Gesellschaft D'Gloggnitzer, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, I b/—1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Folterbauer, Wien XVI, Steinlegasse 134, Josef Fürnkranz, Wien XVI, Thaliastraße 95, und August Brunner, Wien VIII, Tigergasse 1/2/10.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Redakteur: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.